

Beschlußempfehlung und Bericht **des Ausschusses für Verkehr (16. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
— Drucksache 12/1449 Nr. 2.14 —

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG
zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die
Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
— KOM(91) 279 endg. — SYN 360 —
»Rats-Dok. Nr. 8465/91«

A. Problem

Die EG-Kommission möchte ein einheitliches EWG-Typengenehmigungsverfahren für neue Kraftfahrzeugtypen einführen. Die in einem EG-Mitgliedstaat erteilte Typgenehmigung wird dann von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt.

B. Lösung

Zustimmung mit einem Vorbehalt.

Einmütigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Entfallen

D. Kosten

Entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag unterstützt den Bundesrat in seinem Beschluß vom 29. November 1991 (Drucksache 561/91 Beschluß), daß die vorgeschlagene Änderung der Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger ein sinnvoller Schritt zur Harmonisierung der Betriebserlaubnis innerhalb der Gemeinschaft darstellt und eine wesentliche Voraussetzung für die Vollendung des Binnenmarktes ist.

Wie bereits in den Einzelvorschriften ist bei den erforderlichen Anpassungen an den technischen Fortschritt die Einsetzung eines beratenden Ausschusses der EG-Kommission zu beanstanden. Hierdurch wären die Einflußmöglichkeiten der Bundesregierung nicht ausreichend gesichert.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, sich für die Beibehaltung des bewährten Ausschusses gemäß Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie einzusetzen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst

Vorsitzender

Berthold Wittich

Berichterstatler

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(91) 279 endg. — SYN 360
Brüssel, den 23. September 1991**Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger**

(von der Kommission vorgelegt)

Begründung**I. Hintergrund und Zielsetzung des Vorschlags**

Entsprechend dem allgemeinen Programm für die Beseitigung der technischen Handelshemmnisse des Jahres 1969 wurde im Februar 1970 die Richtlinie 70/156/EWG über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger erlassen. Es sollte vor allem ein System eingeführt werden, nach dem ein Fahrzeugtyp, für den ein Mitgliedstaat der EWG die Betriebserlaubnis erteilt und somit seine Übereinstimmung mit einer vollständigen Reihe einheitlicher technischer Anforderungen bescheinigt hat, ohne weitere Prüfungen für den freien Warenverkehr überall in der Gemeinschaft in Frage kam. In der Richtlinie wurden die Grundprinzipien und Verwaltungsverfahren der EWG-Typgenehmigung festgelegt. Sie umfaßte ferner eine vollständige Aufstellung der verschiedenen Merkmale, Systeme und Bauteile eines Fahrzeugs, die durch die Vorschriften von 44 sogenannten Einzelrichtlinien geregelt werden mußten.

Das vollständige EWG-Typgenehmigungsverfahren konnte erst angewendet werden, wenn alle diese 44 Einzelrichtlinien vorlagen. Spezielle Übergangsbestimmungen der Richtlinie 70/156 (Artikel 10) ermöglichten jedoch die Anwendung der bereits bestehenden Einzelrichtlinien. Dadurch konnten im Rahmen der vertrauten Betriebserlaubnissysteme mit nationaler Geltung Erfahrungen mit der steigenden Zahl von EWG-Vorschriften gesammelt werden.

Heute, zu einem Zeitpunkt, in dem sich die Gemeinschaft der Vollendung ihres Binnenmarktes nähert,

befinden sich die letzten der 44 Einzelrichtlinien — über Reifen, Sicherheitsscheiben und Massen und Gewichte — in einem fortgeschrittenen Stadium des Beschlußfassungsprozesses der Gemeinschaft. Es hat sich jedoch herausgestellt, daß die in der Richtlinie 70/156 festgelegten Verwaltungsverfahren ebenfalls einer Verbesserung bedurften, bevor das EWG-Typgenehmigungssystem voll einsatzfähig werden konnte.

Der vorliegende Vorschlag beruht auf den eingehenden Arbeiten der Sachverständigengruppe der Kommission „Verwaltungsverfahren der EWG-Typgenehmigung (OTA)“ und bezweckt eine umfassende Überarbeitung der Richtlinie 70/156, durch die ein gangbares und transparentes Verfahren eingeführt werden soll.

II. Hauptmerkmale des künftigen Verfahrens

Anhand von prinzipiellen Gesichtspunkten, die durch Konsultationen auf hoher Ebene mit Mitgliedstaaten und Industrieunternehmen bestätigt wurden, konnte eine Reihe von wesentlichen Merkmalen festgestellt werden, die in die vorgeschlagene Änderungsrichtlinie aufgenommen wurden:

- Als logische Folge des bevorstehenden Binnenmarktes beruht die neue Richtlinie auf der „vollständigen Harmonisierung“, d. h. die Vorschriften und Verfahren der EWG-Typgenehmigung sollten verbindlich sein und künftig die Vorschriften der Betriebserlaubnissysteme mit nationaler Geltung,

die bisher als Alternative beibehalten worden waren, ersetzen.

- Das EWG-Typgenehmigungsverfahren beschränkt sich naturgemäß auf die Harmonisierung der Betriebserlaubnissysteme mit nationaler Geltung für Fahrzeugtypen, d. h. für Fahrzeuge, die in signifikanten Stückzahlen hergestellt und auf den Markt gebracht werden, und erstreckt sich nicht auf die nationalen Verfahren für Einzelgenehmigungen, d. h. für Fahrzeuge, die in sehr kleinen Stückzahlen oder als einmaliges Erzeugnis hergestellt werden.
- Durch das neue Verfahren können Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten entsprechend den jeweiligen Einzelrichtlinien genehmigt werden.
- Das neue Verfahren ermöglicht die Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs durch die Kompilation der Genehmigungen der einzelnen Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten entsprechend den jeweiligen Einzelrichtlinien, selbst wenn diese einzelnen Genehmigungen in verschiedenen Mitgliedstaaten erteilt wurden.
- Zur Erlangung der Typgenehmigung eines vollständigen Fahrzeugs ist es möglich, anstelle der entsprechenden Einzelrichtlinien internationale Regelungen, die aufgrund des Übereinkommens von 1958 der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitige Anerkennung der Genehmigungen herausgegeben wurden, anzuwenden, sofern diese Regelungen von der Gemeinschaft als gleichwertig anerkannt wurden.

Das Festhalten an diesen Grundsätzen bestimmt selbstverständlich sowohl den Aufbau als auch die einzelnen Bestimmungen der neuen Richtlinie. Insbesondere ergeben sich aus der Tatsache, daß das EWG-System die Betriebserlaubnissysteme mit nationaler Geltung ersetzen soll, eine Reihe von Konsequenzen. Künftig wird das vollständige Typgenehmigungsverfahren nur von einem der zwölf Mitgliedstaaten durchzuführen sein. In allen anderen Mitgliedstaaten können die Fahrzeuge dieses Typs den Zulassungsbehörden vorgeführt und auf der Grundlage ihrer EWG-Übereinstimmungsbescheinigungen zugelassen werden.

Es versteht sich von selbst, daß ein solches System auf erhebliches gegenseitiges Vertrauen zwischen den eingeschalteten Behörden angewiesen ist. Die einzuhaltenden Verfahren wurden daher sorgfältig festgelegt, damit die erforderliche Transparenz gewährleistet ist. Die Zuständigkeiten aller Beteiligten an der Abwicklung der Genehmigungsverfahren wurden klar definiert.

Sicherheitsvorkehrungen wurden vorgesehen. Mitgliedstaaten haben das Recht, die Genehmigung eines Fahrzeugtyps, der den Vorschriften aller Einzelrichtlinien vollkommen entspricht, doch allem An-

schein nach die Sicherheit im Straßenverkehr gefährdet, zu verweigern. Ebenso dürfen Mitgliedstaaten unter bestimmten Voraussetzungen den Verkauf und die Zulassung von Fahrzeugen verweigern, die mit gültigen Übereinstimmungsbescheinigungen versehen sind, jedoch offenkundig die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden.

Die nunmehr gebotene Möglichkeit, die Genehmigung für den vollständigen Fahrzeugtyp durch Kompilation der Genehmigungen seiner Systeme und Bauteile zu erlangen, erfordert eine sorgfältige Festlegung der entsprechenden Verfahren. Eine Behörde kann künftig in die Lage versetzt werden, daß sie eine Typgenehmigung für ein vollständiges Fahrzeug lediglich auf der Grundlage von Einzelrichtlinien-Genehmigungen zu erteilen hat, ohne auch nur eine einzige System- oder Bauteilprüfung durchzuführen.

Aufgrund dieser Merkmale muß sich das künftige EWG-Typgenehmigungsverfahren auf schriftliche Unterlagen eines gewissen Umfangs stützen — Unterlagen, die von einer Behörde zur anderen weitergereicht werden, damit eine angemessene Unterrichtung gewährleistet ist, und somit das oben erwähnte Vertrauen aufgebaut wird, das eine Voraussetzung für das Funktionieren des vorgeschlagenen Verfahrens ist.

Der Frage der Zuständigkeit für die Kontrolle der Übereinstimmung der Produktion wurde besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Jeder Behörde, die an einer „kompilierten“ Genehmigung für ein vollständiges Fahrzeug beteiligt ist, kommt eine klar definierte Zuständigkeit bei der Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion der Systeme, Bauteile usw., die sie genehmigt hat, zu.

Die EWG-Typgenehmigung soll kein Selbstzweck sein. Sie wird entsprechend ihrer Zielsetzung, der Vollendung des freien Warenverkehrs von Kraftfahrzeugen im künftigen Binnenmarkt, sicherstellen, daß von europäischen Bürgern gekaufte Fahrzeuge ungehindert zugelassen werden können. Die vorgeschlagene Richtlinie hat eindeutig nicht die Aufgabe, die nationalen Zulassungsverfahren zu harmonisieren. Die EWG-Typgenehmigung soll jedoch alle Angaben zusammenstellen, die die Mitgliedstaaten zur Identifizierung eines Fahrzeugs und für sonstige Zwecke (z. B. Besteuerung) benötigen. Diese Angaben werden in der „Übereinstimmungsbescheinigung“ enthalten sein, die die Schnittstelle zwischen dem EWG-Typgenehmigungssystem und den bisher noch nicht harmonisierten nationalen Zulassungssystemen darstellt.

III. Ausführliche Beschreibung einiger wesentlicher Aspekte der Richtlinie

1. Verwaltungsvorschriften und Begriffsbestimmungen

Die Vorschriften, die sich auf das derzeitige Typgenehmigungsverfahren einschließlich der Zulassung

und des Inverkehrbringens beziehen, sind so abgefaßt, daß sie auf alle Fahrzeuge anwendbar sind, gleichgültig zu welcher Klasse sie gehören. Begriffsbestimmungen und Vorschriften, die speziell bestimmte Fahrzeugklassen betreffen, sind in den Anhängen enthalten. Der Grund dafür ist, daß bisher lediglich die Spezifikationen für Fahrzeuge der Klasse M1, d. h. Personenfahrzeuge, abgeschlossen sind. Dank dieser Gliederung kann die Richtlinie schrittweise vervollständigt werden, wenn die Spezifikationen für die anderen Fahrzeugklassen vorliegen.

Die *Begriffsbestimmungen* der Richtlinie wurden der beabsichtigten Flexibilität des künftigen EWG-Typgenehmigungsverfahrens angepaßt. Die Begriffsbestimmung für einen Fahrzeugtyp gibt dem Hersteller die Möglichkeit, Varianten und Versionen dieses Typs festzulegen. Desgleichen wurden Vorkehrungen für die für die Genehmigung von „in mehreren Baustufen“ gefertigten Fahrzeugen erforderlichen Begriffsbestimmungen getroffen (z. B. Fahrzeuge, die mehreren aufeinanderfolgenden Typgenehmigungen unterzogen werden — typisches Beispiel dafür ist das Wohnmobil, bei dem in einer ersten Stufe die Typgenehmigung für die Verbindung von Fahrgestell und Motor und in einer späteren Stufe die Varianten von Aufbau und zusätzlichen Ausrüstungen erteilt werden).

2. Ausnahmen (Artikel 8)

Für die EWG-Typgenehmigung ist die Übereinstimmung mit allen 44 Einzelrichtlinien erforderlich. In vier Fällen ist es jedoch entweder technisch nicht möglich oder nicht gerechtfertigt:

- Fahrzeuge, die zum Zwecke der öffentlichen Ordnung und für nicht zivile Zwecke (*Streitkräfte, Zivilschutz, Feuerwehr und Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung*) bestimmt sind. Für diese Fahrzeuge ist keine EWG-Typgenehmigung vorgesehen, sie müssen jedoch von den Behörden, die sie in Auftrag geben und benutzen, genehmigt werden.
- Fahrzeuge, die für *besondere Verwendungszwecke* gebaut werden, aufgrund derer sie nicht alle Vorschriften der Einzelrichtlinien erfüllen (z. B. bestimmte Kommunalfahrzeuge). In einem speziellen Anhang werden die Vorschriften, die von diesen Fahrzeugen für eine vollständige, d. h. unbeschränkte EWG-Typgenehmigung eingehalten werden müssen, festgelegt.
- Fahrzeuge, die durch *neue Technologien* oder eine neue Auslegung gekennzeichnet sind, für die in den Einzelrichtlinien keine Vorschriften vorgesehen sind. Erfüllen solche Fahrzeuge bestimmte genau festgelegte Bedingungen, wird ihnen eine EWG-Typgenehmigung erteilt, deren Gültigkeit jedoch gewöhnlich zeitlich begrenzt ist.
- Fahrzeuge, die in *Kleinserien* hergestellt werden. Für solche Fahrzeuge wird eine Typgenehmigung

ausgestellt, die sich auf den Mitgliedstaat beschränkt, der sie erteilt hat. Werden Ausnahmen von den Vorschriften der Einzelrichtlinien gewährt, können die nationalen Behörden entsprechende Ersatzanforderungen stellen. Falls der Hersteller das wünscht, können andere Mitgliedstaaten diese Genehmigungen auf ihrem Hoheitsgebiet anerkennen. Der Umfang der Kleinserien ist für jede Fahrzeugklasse in einem speziellen Anhang festgelegt.

3. Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen (Artikel 9)

Ein wichtiges Merkmal des künftigen EWG-Typgenehmigungsverfahrens ist die Tatsache, daß Genehmigungen von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die auf internationalen oder Drittlandregelungen beruhen, unter bestimmten Voraussetzungen anstelle von Genehmigungen nach Einzelrichtlinien anerkannt werden können.

Die Bedingungen sind die Gleichwertigkeit und das Bestehen von multilateralen oder bilateralen Abkommen zwischen der EG und den betreffenden internationalen Organisationen oder dem betreffenden Drittland. Letztere Bedingungen sind im Rahmen der Außenhandelspolitik zu sehen und bezieht sich auf die entsprechenden Bestimmungen des Vertrags.

4. Vorkehrungen zur Übereinstimmung der Produktion (Artikel 10 und 11)

Wie bereits festgestellt, hat diese Richtlinie zum Grundsatz, daß jede Behörde, die eine Genehmigung für ein Fahrzeug, ein System, ein Bauteil oder eine technische Einheit erteilt, dafür verantwortlich ist und bleibt, daß die Übereinstimmung der Produktion während der gesamten Geltungsdauer der Genehmigung sichergestellt ist. Die Richtlinie sieht vor, daß die Mitgliedstaaten in folgenden Stadien geeignete Maßnahmen ergreifen:

- Vor der Erteilung der Genehmigung überprüfen die Behörden, ob vom Antragsteller angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion getroffen wurden. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn der Hersteller die Einhaltung der EN-Norm 29002 oder gleichwertiger Normen nachweist.
- Nach der Erteilung der Genehmigung überprüfen die Behörden, ob die Vorkehrungen des Herstellers *weiterhin* angemessen sind. Diese Überprüfung wird entsprechend den im Anhang X der Richtlinie beschriebenen Verfahren und gegebenenfalls speziellen Bestimmungen der Einzelrichtlinien durchgeführt. Sie kann mit Hilfe der technischen Einrichtungen und Überwachungsprogramme des Herstellers durchgeführt, jedoch auch auf die Prüfung von ausgewählten Stichproben ausgedehnt werden.

5. Anpassung an den technischen Fortschritt (Artikel 13 und 14)

Die Kommission übernimmt im Rahmen der ihr vom Rat übertragenen Befugnisse die Verantwortung für die Anpassung der in den Anhängen dieser Richtlinie festgelegten Anforderungen sowie der Vorschriften der Einzelrichtlinien an den technischen Fortschritt, um dieses Verfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen. Es wird vorgeschlagen, daß der Kommission gemäß dem Verfahren I Artikel 2 des Ratsbeschlusses 87/373 vom 13. Juli 1987 ein Beratender Ausschuß zur Seite steht, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt.

6. Bekanntgabe von Genehmigungsbehörden und Technischen Diensten (Artikel 15)

Die Durchführung der Richtlinie obliegt den Mitgliedstaaten. Um die erforderliche Transparenz des neuen Systems sicherzustellen, geben sie sich gegenseitig sowie der Kommission die *Behörden* bekannt, die sie als für die Verwaltungsaspekte des Typgenehmigungsverfahrens zuständig erklären, sowie die *technischen Dienste*, d. h. die Prüflaboratorien, denen die eigentliche Durchführung der in den Einzelrichtlinien vorgeschriebenen Prüfungen übertragen wird.

Diese technischen Dienste müssen, sowohl was ihr Personal als auch ihre Ausrüstung angeht, bestimmte Qualitätskriterien erfüllen. Es wird daher Bezug genommen auf die harmonisierten Normen der Reihe EN 45000, die für die Mitgliedstaaten die gewünschte Flexibilität gewährleisten. Wie in diesen CEN-Normen vorgesehen, dürfen die zugelassenen technischen Dienste mit Einverständnis der betreffenden zuständigen Behörden auch Ausrüstungen in anderen Prüflaboratorien benutzen.

7. Übergangsbestimmungen (Artikel 11)

Um im Binnenmarkt voll zum Tragen zu kommen, wird vorgeschlagen, daß die Bestimmungen dieser Richtlinie ab 1. Januar 1993 (Artikel II Abs. 1) gelten.

In ihrer gegenwärtigen Form ist die Richtlinie derzeit nur auf Personenfahrzeuge (Fahrzeuge der Klasse M1) anwendbar. Für alle anderen Fahrzeugklassen wird vorgeschlagen, die Übergangsbestimmungen der Richtlinie 70/156 (Artikel 10) beizubehalten, bis die speziellen, für die Erteilung einer EWG-Typgenehmigung für diese Fahrzeugklassen erforderlichen Vorschriften in die Anhänge dieser Richtli-

nie aufgenommen sind. In der Zwischenzeit würde dieser Vorschlag es den Herstellern solcher Fahrzeuge erlauben, weiterhin die entsprechenden Einzelrichtlinien für die Erlangung der Typgenehmigungen mit nationaler Geltung (Artikel II Abs. 2) anzuwenden.

Damit der Übergang von der gegenwärtigen Regelung, die auf fakultativen EWG-Vorschriften beruht, auf das vorgeschlagene verbindliche EWG-Typgenehmigungssystem möglichst reibungslos verläuft, und um mit diesem neuen System Erfahrungen zu sammeln, wird vorgeschlagen, diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 1995 auf unverbindlicher Grundlage anzuwenden, d. h., nur wenn das vom Antragsteller der Typgenehmigung ausdrücklich gewünscht wird.

Während dieser Übergangszeit von drei Jahren kann sich der Hersteller entsprechend den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156 (Artikel II Abs. 3) wie bisher für die Betriebserlaubnis mit nationaler Geltung entscheiden.

Aus den gleichen Gründen wird vorgeschlagen, daß Typgenehmigungen mit nationaler Geltung, die vor dem 1. Januar 1996 erteilt wurden, bis zum 31. Dezember 1997 (Artikel II Abs. 4) gültig bleiben.

Die obigen Bestimmungen gestatten den Mitgliedstaaten jedoch keine Abweichungen von den Vorschriften von Einzelrichtlinien, die bereits auf einer vollständigen Harmonisierung beruhen (z. B. Abgasrichtlinien) (Artikel II Abs. 5).

IV. Schlußfolgerungen

Die Kommission geht davon aus, daß die vorgeschlagene Richtlinie einen wichtigen Meilenstein bei der Vollendung des Binnenmarktes auf dem Kraftfahrzeugsektor darstellt, auf dem technische und verwaltungsmäßige Handelsschranken beseitigt werden. Der Ersatz der Genehmigungsverfahren der zwölf Mitgliedstaaten durch ein EWG-Typgenehmigungsverfahren, das auf einheitlichen technischen Vorschriften beruht, wird zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren führen, denen sich die Hersteller unterziehen müssen, um ihre Erzeugnisse auf den Markt zu bringen. Diese Richtlinie wird endgültig der Praxis ein Ende setzen, daß die Hersteller technische Varianten ihrer Produkte beibehalten müssen, um den unterschiedlichen nationalen technischen Anforderungen zu genügen, sowie der Verpflichtung, einen neuen Fahrzeugtyp in jedem Mitgliedstaat einem Typgenehmigungsverfahren zu unterziehen.

Verzeichnis der Artikel

1. Geltungsbereich
2. Begriffsbestimmungen
3. Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung
4. Das Typgenehmigungsverfahren
5. Änderungen der Genehmigung
6. Übereinstimmungsbescheinigung
7. Zulassung und Inverkehrbringen
8. Ausnahmen und alternative Verfahren
9. Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen
10. Vorkehrungen zur Übereinstimmung der Produktion
11. Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ
12. Bekanntgabe von Verfügungen und Rechtsmittel
13. Anpassung an den technischen Fortschritt
14. Das Ausschuß-Verfahren
15. Bekanntgabe von Genehmigungsbehörden und Technischen Diensten

Liste der Anhänge

- Anhang I: Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale
- Anhang II: Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen
- Anhang III: Beschreibungsbogen
- Anhang IV: Aufstellung der anzuwendenden Vorschriften
- Anhang V: Verfahren der Fahrzeug-Typgenehmigung
- Anhang VI: Genehmigungsbogen
- Anhang VII: Numerierungsschema für Genehmigungsbögen
- Anhang VIII: Versuchsergebnisse
- Anhang IX: Übereinstimmungsbescheinigung
- Anhang X: Verfahren zur Übereinstimmung der Produktion
- Anhang XI: Eigenschaften von und Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung
- Anhang XII: Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien
- Anhang XIII: Aufstellung von erteilten Genehmigungen nach Einzelrichtlinien
- Anhang XIV: Mehrstufen-Typgenehmigung

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100a,

auf Vorschlag der Kommission¹⁾,

in Zusammenarbeit mit den Europäischen Parlament²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es müssen Maßnahmen getroffen werden, damit der Binnenmarkt schrittweise bis spätestens 31. Dezember 1992 verwirklicht wird. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gewährleistet ist.

Die Richtlinie 70/156/EWG des Rates⁴⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 87/403/EWG⁵⁾, enthält das Gemeinschaftsverfahren zur Erlangung der Betriebserlaubnis für Kraftfahrzeuge, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die in Übereinstimmung mit den in Einzelrichtlinien festgelegten technischen Vorschriften hergestellt sind, sowie das vollständige Verzeichnis der von diesen Richtlinien betroffenen Fahrzeugsysteme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten.

Im Interesse der Errichtung und des Funktionierens des Binnenmarktes der Gemeinschaft erscheint es zweckmäßig, die bestehenden Betriebserlaubnisverfahren der Mitgliedstaaten durch das Typgenehmigungsverfahren der Gemeinschaft zu ersetzen.

Damit das genannte Typgenehmigungsverfahren in optimaler Weise angewendet werden kann, ist es erforderlich, seine Verwaltungsvorschriften genauer und umfassender zu machen. Das setzt unter anderem voraus, daß diese Vorschriften die Möglichkeit bieten, wenn der Hersteller das wünscht, die Typgenehmigung für ein vollständiges Fahrzeug durch die Kompilation der Genehmigungen für seine einzelnen Systeme, Bauteile und selbständigen technischen Einheiten zu erstellen, und im Falle von Fahrzeugen, die in mehreren Baustufen gefertigt werden, an denen mehrere Hersteller beteiligt sind, durch die Kompilation der Genehmigungen für die verschiedenen Stufen des jeweiligen Fertigungsstands.

¹⁾ ABl. Nr. C ...

²⁾ Stellungnahme abgegeben am ...

³⁾ ABl. Nr. C ...

⁴⁾ ABl. Nr. L 42 vom 23. Februar 1970, S. 1.

⁵⁾ ABl. Nr. L 220 vom 8. August 1987, S. 44.

Ein Fahrzeug kann, selbst wenn es den Vorschriften dieser Richtlinie entspricht, unter Umständen bestimmte Merkmale aufweisen, die nachweislich die Sicherheit im Straßenverkehr gefährden. Es ist daher zweckmäßig, den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einzuräumen, die Genehmigung für derartige Fahrzeugtypen zu verweigern, den Verkauf und das Inverkehrbringen zu verbieten und die Zulassung für diese Fahrzeuge abzulehnen. Für diesen Fall sind entsprechende Bedingungen vorgesehen.

Die Tatsache, daß das Typgenehmigungsverfahren der Gemeinschaft verbindlich vorgeschrieben ist, macht es notwendig, Ausnahmen zuzulassen und Alternativverfahren für Fahrzeuge, die entweder für besondere Verwendungszwecke bestimmt oder in Kleinserien gebaut werden oder die neue Technologien einbeziehen, die in den Vorschriften der Einzelrichtlinien noch nicht vorgesehen sind, festzulegen.

Um den Zugang zu den Märkten von Ländern außerhalb der Gemeinschaft zu erleichtern, ist es zweckmäßig, unter bestimmten Voraussetzungen Genehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten zuzulassen, die auf gleichwertigen internationalen und Drittlandregelungen beruhen. Die Gleichwertigkeit dieser Regelungen wird in Anwendung der entsprechenden Bestimmungen des Vertrags anerkannt.

Zur Anpassung der in den Anhängen der vorliegenden Richtlinie und in den Einzelrichtlinien enthaltenen Vorschriften an den technischen Fortschritt erscheint es angebracht, das im Ratsbeschluß 87/373⁶⁾ festgelegte Verfahren des Beratenden Ausschusses anzuwenden.

Um die notwendige Transparenz der Typgenehmigungsverfahren der Gemeinschaft sicherzustellen, müssen Bestimmungen festgelegt werden, nach denen die Mitgliedstaaten sich gegenseitig und der Kommission ihre Genehmigungsbehörden und technischen Dienste sowie die Bestimmungen über die Qualitätskriterien bekanntgeben, die diese einzuhalten haben.

Aufgrund der Tatsache, daß die Anhänge zu dieser Richtlinie lediglich für Fahrzeuge der Klasse M1 vervollständigt sind, gilt die Richtlinie nur für die Typgenehmigung dieser Fahrzeuge. Es ist ratsam, den Mitgliedstaaten bis zur Vervollständigung der Anhänge durch Vorschriften betreffend die Fahrzeuge aller anderen Klassen zu gestatten, entsprechend den Bestimmungen von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG für diese Fahrzeuge weiterhin ihre Betriebserlaubnissysteme mit nationaler Geltung anzuwenden.

⁶⁾ ABl. Nr. L 197 vom 18. Juli 1987, S. 33.

Damit sowohl in technischer als auch in verwaltungsmäßiger Hinsicht ein angemessener Übergang von der gegenwärtigen fakultativen Regelung der Gemeinschaftsvorschriften auf das in dieser Richtlinie festgelegte verbindliche Typgenehmigungsverfahren ermöglicht wird, ist es zweckmäßig, den Herstellern während eines Zeitraums von drei Jahren die Wahl zu lassen zwischen der Anwendung des Verfahrens der vorliegenden Richtlinie und dem des Artikels 10 der Richtlinie 70/156/EWG. Genehmigungen, die in Anwendung des letzteren Verfahrens erteilt wurden, bleiben bis zum 31. Dezember 1997 gültig.

Die oben erwähnten Übergangsbestimmungen beinhalten nicht das Recht der Mitgliedstaaten, von den Vorschriften von Einzelrichtlinien, die auf der vollständigen Harmonisierung beruhen, abzuweichen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel I

Die Richtlinie 70/156/EWG wird hiermit wie folgt geändert:

1. Die Artikel 1 bis 16 werden durch die nachfolgenden Artikel ersetzt:

„Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und ihren Anhängern, die in einer oder mehreren Stufen gefertigt werden, sowie von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die für den Anbau an derartigen Kraftfahrzeugen und Anhängern vorgesehen sind.

Sie gilt nicht für die Genehmigung von Einzelfahrzeugen, mit folgender Ausnahme: Mitgliedstaaten, die eine solche Genehmigung erteilen, erkennen gültige Genehmigungen für Systeme, Bauteile, selbständige technische Einheiten oder unvollständige Fahrzeuge an, die gemäß dieser Richtlinie anstelle der jeweiligen nationalen Vorschriften erteilt wurden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bedeutet

- „Typgenehmigung“: das Verwaltungsverfahren, wodurch ein Mitgliedstaat bestätigt, daß der Typ eines Fahrzeugs, eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie erfüllt. Eine vollständige Auflistung der Einzelrichtlinien befindet sich im Anhang IV bzw. XI;
- „Mehrstufen-Typgenehmigung“: das Verwaltungsverfahren, wodurch ein oder mehrere Mitgliedstaaten bestätigen, daß, je nach Fertigungsstand, der Typ eines unvollständigen oder

vervollständigten Fahrzeugs die einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;

- „Fahrzeug“: mit Ausnahme von Schienenfahrzeugen, land- und forstwirtschaftlichen Zug- und Arbeitsmaschinen sowie allen anderen Arbeitsmaschinen, alle zur Teilnahme am Straßenverkehr bestimmten vollständigen oder unvollständigen Kraftfahrzeuge, mit mindestens vier Rädern und einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h, sowie ihre Anhänger;
- „Basisfahrzeug“: jedes unvollständige Fahrzeug, dessen Fahrzeug-Identifizierungsnummer während aufeinanderfolgender Stufen eines Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahrens beibehalten wird;
- „Unvollständiges Fahrzeug“: jedes Fahrzeug, das der Vervollständigung in zumindest einer weiteren Stufe bedarf, um alle einschlägigen technischen Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen;
- „Vervollständigtes Fahrzeug“: jedes Fahrzeug, das einem Mehrstufen-Typgenehmigungsverfahren unterzogen wurde und alle einschlägigen Anforderungen dieser Richtlinie erfüllt;
- „Typ“ eines Fahrzeugs: Fahrzeuge derselben Fahrzeugklasse, die sich zumindest hinsichtlich der in Anhang II B aufgeführten Merkmale nicht unterscheiden. Ein Fahrzeugtyp kann aus Varianten und Versionen bestehen;
- „System“: alle Fahrzeugsysteme, wie z. B. Bremsanlage, Einrichtungen zur Abgasreinigung oder Innenausstattung, die die Anforderungen von Einzelrichtlinien erfüllen müssen;
- „Bauteil“: eine Einrichtung, beispielsweise eine Leuchte, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und für die unabhängig von einem Fahrzeug eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;
- „Selbständige technische Einheit“: eine Einrichtung, beispielsweise eine hintere Unterfahrschutzvorrichtung, die den Bestandteil eines Fahrzeugs bilden soll, die die Anforderungen einer Einzelrichtlinie erfüllen muß und für die gesondert, jedoch nur in Bezug auf einen oder mehrere bestimmte Fahrzeugtypen eine Typgenehmigung erteilt werden kann, sofern die Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht;
- „Hersteller“: die Person oder Stelle, die gegenüber der Genehmigungsbehörde für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens sowie für die Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion verantwortlich ist. Es ist nicht von Bedeutung, daß sie direkt an allen Herstellungsphasen des Fahrzeugs, Systems, Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit beteiligt ist, das oder die Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist;

- „Genehmigungsbehörde“: die zuständige Behörde eines Mitgliedstaats, die für alle Belange des Typgenehmigungsverfahrens für Fahrzeuge, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, insbesondere für die Erteilung und (falls erforderlich) den Entzug von Genehmigungsbögen verantwortlich ist, die als Kontaktstelle für die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten dient und die berechtigt ist, die Einrichtungen des Herstellers zur Sicherstellung der Übereinstimmung der Produktion zu überprüfen;
- „Technischer Dienst“: die Organisation oder Stelle, die offiziell als Prüflabor anerkannt worden ist und die Prüfungen oder Typbesichtigungen für die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats durchführt. Diese Aufgaben können auch von der Genehmigungsbehörde selbst wahrgenommen werden;
- „Beschreibungsbogen“: das Dokument gemäß Anhang I oder III zu dieser Richtlinie oder den entsprechenden Anhang zu einer Einzelrichtlinie, der die Merkmale enthält, welche vom Antragsteller anzugeben sind;
- „Beschreibungsmappe“: den Gesamtumfang an Daten, Zeichnungen, Lichtbildern usw., der vom Antragsteller gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen bei dem Technischen Dienst oder der Genehmigungsbehörde einzureichen ist;
- „Beschreibungsunterlagen“: die Beschreibungsmappe zuzüglich aller Prüfberichte oder anderer Schriftstücke, die der Technische Dienst oder die Genehmigungsbehörde im Zuge der Ausübung ihrer Amtshandlungen der Beschreibungsmappe beigelegt hat;
- „Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen“: das Schriftstück, das den Inhalt der Beschreibungsunterlagen mit geeigneter Seitennumerierung angibt oder mit einer anderen Kennzeichnung, die das Auffinden einzelner Seiten zweifelsfrei ermöglicht.

Artikel 3

Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung

1. Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für einen Fahrzeugtyp ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten. Dem Antrag sind eine Beschreibungsmappe mit den Angaben gemäß Anhang III und die Genehmigungsbögen zu allen nach Anhang IV oder XI erforderlichen Einzelrichtlinien beizufügen. Darüber hinaus sind die Beschreibungsunterlagen zu jeder Einzelrichtlinie bis zum Zeitpunkt der Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung für die Genehmigungsbehörde bereitzustellen.
2. Abweichend von den Bestimmungen in Absatz 1 sind dem Antrag eine Beschreibungsmappe mit den für die im Anhang IV oder XI aufgeführten Einzelrichtlinien maßgeblichen

Angaben gemäß Anhang I und, falls erforderlich, gemäß Teil II von Anhang III beizufügen, sofern keine Genehmigungsbögen zu den Einzelrichtlinien beigebracht werden können.

3. Im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung beinhalten die beizufügenden Unterlagen
 - in der ersten Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen Genehmigungsbögen, die für ein vollständiges Fahrzeug erforderlich sind, jedoch nur, soweit sie den Fertigungsstand des Basisfahrzeugs betreffen,
 - in der zweiten und jeder weiteren Stufe diejenigen Teile der Beschreibungsmappe und diejenigen Genehmigungsbögen, die den in der jeweiligen Stufe zu genehmigenden Umfang betreffen, sowie eine Abschrift des Genehmigungsbogens für das unvollständige Fahrzeug, der entsprechend der letzten vorherigen Baustufe erteilt wurde. Darüber hinaus hat der Hersteller vollständige Unterlagen bezüglich der Änderungen und Ergänzungen zu liefern, die von ihm an dem unvollständigen Fahrzeug vorgenommen wurden.
4. Der Antrag auf Erteilung einer Typgenehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit ist vom Hersteller an die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats zu richten. Dem Antrag ist eine Beschreibungsmappe gemäß den Angaben im Beschreibungsbogen zu der betreffenden Einzelrichtlinie beizufügen.
5. Für einen Fahrzeugtyp, ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit kann der Antrag auf Erteilung der Typgenehmigung jeweils nur in einem Mitgliedstaat gestellt werden. Für jeden zu genehmigenden Typ ist ein gesonderter Antrag zu stellen.

Artikel 4

Das Typgenehmigungsverfahren

1. Jeder Mitgliedstaat erteilt
 - a) Fahrzeug-Typgenehmigungen für
 - alle Fahrzeugtypen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen aller in Anhang IV aufgeführten Einzelrichtlinien erfüllen,
 - Fahrzeugtypen mit besonderer Zweckbestimmung gemäß Anhang XI, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen derjenigen Einzelrichtlinien erfüllen, die in der jeweiligen Spalte der Tabelle in Anhang XI aufgeführt sind.

Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang V beschrieben.

- b) Mehrstufen-Typgenehmigungen für alle Typen von Basisfahrzeugen sowie unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die, abhängig von ihrem Fertigungsstand, die technischen Anforderungen der jeweiligen Einzelrichtlinien erfüllen, die in Anhang IV oder XI aufgeführt sind. Die hierfür zu beachtende Vorgehensweise ist in Anhang XIV beschrieben.
 - c) Genehmigungen für Typen von Systemen aller Fahrzeugtypen, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen der betreffenden Einzelrichtlinie erfüllen.
 - d) sofern die betreffende Einzelrichtlinie dies ausdrücklich vorsieht, Genehmigungen für Typen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten, die mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmen und die die technischen Anforderungen der Einzelrichtlinie erfüllen.
2. Stellt ein Mitgliedstaat jedoch fest, daß ein Fahrzeug, System, Bauteil oder eine selbständige technische Einheit die Sicherheit des Straßenverkehrs ernsthaft gefährdet, obwohl die Bestimmungen von Absatz 1 erfüllt sind, so kann er die Typgenehmigung verweigern. Er hat hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten.
 3. Jeder Mitgliedstaat füllt für sämtliche von ihm genehmigte Fahrzeugtypen, Typen von Basisfahrzeugen sowie unvollständigen und vervollständigten Fahrzeugen, Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten alle zutreffenden Abschnitte des Genehmigungsbogens aus. (Muster für Genehmigungsbögen befinden sich im Anhang VI dieser Richtlinie und in einem Anhang zu jeder Einzelrichtlinie.) Er füllt ferner die zutreffenden Abschnitte der Anlage „Prüfergebnisse“ (ein Muster hierfür befindet sich in Anhang VIII) des Genehmigungsbogens für einen Fahrzeugtyp aus und erstellt oder, sofern bereits vorhanden, überprüft die Angaben im Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen. Genehmigungsnummern werden nach dem Schema in Anhang VII erteilt. Der ausgefüllte Genehmigungsbogen und seine Anlagen werden dem Antragsteller zugestellt.
 4. Wenn das Bauteil oder die selbständige technische Einheit, die genehmigt werden soll, nur in Verbindung mit anderen Teilen des Fahrzeugs ihre Funktion erfüllt oder ein besonderes Merkmal aufweist und daher die Einhaltung einer oder mehrerer Vorschriften nur dann geprüft werden kann, wenn das zu genehmigende Bauteil oder die zu genehmigende selbständige technische Einheit in Verbindung mit anderen echten oder simulierten Fahrzeugteilen funktion-

niert, muß der Geltungsbereich der Typgenehmigung des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit entsprechend eingeschränkt werden.

In diesem Fall muß der Genehmigungsbogen für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit Hinweise auf etwaige Verwendungsbeschränkungen und Einbauvorschriften enthalten. Anlässlich der Erteilung der Typgenehmigung für das Fahrzeug wird die Einhaltung dieser Beschränkungen und Vorschriften geprüft.

5. Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats eine Abschrift des Genehmigungsbogens (einschließlich seiner Anlagen) für jeden Fahrzeugtyp, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.
6. Die Genehmigungsbehörden eines jeden Mitgliedstaats übermitteln den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten monatlich eine Liste (mit den Angaben gemäß Anhang XIII) der Typgenehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die sie während dieses Monats erteilt, verweigert oder entzogen haben. Auf Antrag der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats übermitteln sie darüber hinaus umgehend eine Abschrift des Genehmigungsbogens und/oder der Beschreibungsunterlagen für jeden Typ eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, dem sie die Genehmigung erteilt, verweigert oder entzogen haben.

Artikel 5

Änderungen der Genehmigung

1. Der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, muß alle erforderlichen Maßnahmen treffen, um sich über jede Änderung der Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu unterrichten.
2. Der Antrag auf Änderung oder Erweiterung einer Genehmigung kann ausschließlich an denjenigen Mitgliedstaat gerichtet werden, der die ursprüngliche Genehmigung erteilt hat.
3. Wenn sich im Falle einer Genehmigung für Systeme, Bauteile oder selbständige technische Einheiten Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, so erstellt die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats
 - soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen, auf denen die Art der Änderung und das Datum der Neuauflage vermerkt sind. Anlässlich jeder Neuauflage von Seiten ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen (das dem Genehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist) entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen;

- einen revidierten Genehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer, sofern Angaben darin geändert sind oder die Mindestanforderungen der Richtlinie sich seit dem ursprünglichen Genehmigungsdatum geändert haben. Aus dem revidierten Genehmigungsbogen muß der Grund für seine Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen. Eine Erweiterung ist jedoch nicht erforderlich, wenn lediglich Angaben in den Anlagen zu dem Genehmigungsbogen geändert sind.

Stellt die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Versuche oder Prüfungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die oben angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Versuche oder Prüfungen aus.

4. Wenn sich im Falle einer Genehmigung für Fahrzeugtypen Angaben in den Beschreibungsunterlagen ändern, so erstellt die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats

- soweit erforderlich, korrigierte Seiten der Beschreibungsunterlagen, auf denen die Art der Änderung und das Datum der Neuausgabe vermerkt sind. Anlässlich jeder Neuausgabe von Seiten ist das Inhaltsverzeichnis zu den Beschreibungsunterlagen (das dem Genehmigungsbogen als Anlage beigefügt ist) entsprechend auf den neuesten Stand zu bringen;

- einen revidierten Genehmigungsbogen mit einer Erweiterungsnummer, sofern entweder neue Typbesichtigungen erforderlich oder Angaben auf dem Genehmigungsbogen geändert sind oder die Mindestanforderungen einer der Einzelrichtlinien sich in bezug auf das Datum, ab dem das erste Inverkehrbringen verboten werden darf, seit dem ursprünglichen Genehmigungsdatum des Fahrzeugtyps geändert haben. Aus dem neuen Genehmigungsbogen muß der Grund für seine Änderung und das Datum der Neuausgabe klar hervorgehen.

Stellt die Genehmigungsbehörde dieses Mitgliedstaats fest, daß wegen einer an den Beschreibungsunterlagen vorgenommenen Änderung neue Typbesichtigungen gerechtfertigt sind, so unterrichtet sie hiervon den Hersteller und stellt die oben angegebenen Unterlagen erst nach der Durchführung erfolgreicher neuer Typbesichtigungen aus. Sämtliche geänderten Unterlagen werden innerhalb eines Monats allen anderen Genehmigungsbehörden übermittelt.

5. Wird eine Fahrzeug-Typgenehmigung ungültig, weil eine oder mehrere der Genehmigungen nach Einzelrichtlinien ungültig werden, die Bestandteil der betreffenden Beschreibungsunterlagen sind, so teilen die Behörden des Mit-

gliedstaats, der diese Genehmigung erteilt hat, den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten innerhalb eines Monats die Fahrzeug-Identifizierungsnummer des letzten Fahrzeugs mit, das in Übereinstimmung mit dem alten Genehmigungsbogen hergestellt wurde.

Artikel 6

Übereinstimmungsbescheinigung

1. Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Fahrzeug-Typgenehmigung legt jedem entsprechend dem genehmigten Typ hergestellten vollständigen oder unvollständigen Fahrzeug eine Übereinstimmungsbescheinigung nach einem der Muster des Anhangs IX bei. Im Falle von unvollständigen oder vervollständigten Fahrzeugen füllt der Hersteller nur diejenigen Angaben auf der Rückseite der Übereinstimmungsbescheinigung aus, die aufgrund der laufenden Genehmigungsstufe zu ergänzen und zu ändern sind, und fügt gegebenenfalls dieser Bescheinigung alle Übereinstimmungsbescheinigungen aus früheren Genehmigungsstufen bei.
2. Die Mitgliedstaaten können jedoch zum Zwecke der Besteuerung oder Zulassung des Fahrzeugs verlangen, daß andere als die in Anhang IX aufgeführten Angaben zusätzlich auf der Übereinstimmungsbescheinigung gemacht werden, sofern diese ausdrücklich in der Beschreibungsmappe enthalten sind oder daraus durch einfache Berechnung abgeleitet werden können. Hiervon sind die Kommission und die anderen Mitgliedstaaten mindestens drei Monate im voraus zu unterrichten.
3. Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber einer Typgenehmigung für ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit versieht jedes in Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ hergestellte Bauteil bzw. jede Einheit mit seinem Firmennamen oder Firmenzeichen, der Typbezeichnung und/oder, wenn dies in der Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist, dem Genehmigungszeichen oder der Nummer der Typgenehmigung.
4. Der Hersteller in seiner Eigenschaft als Inhaber eines Genehmigungsbogens, der Verwendungsbeschränkungen gemäß Artikel 4, Abs. 4 enthält, liefert mit jedem hergestellten Bauteil bzw. jeder Einheit ausführliche Angaben über diese Beschränkungen und gibt Vorschriften für den Einbau an.

Artikel 7

Zulassung und Inverkehrbringen

1. Jeder Mitgliedstaat ermöglicht die Zulassung bzw. gestattet den Verkauf oder das Inverkehrbringen von neuen Fahrzeugen hinsichtlich ihrer Bau- und Wirkungsweise dann und nur dann, wenn sie mit einer gültigen Übereinstim-

mungsbescheinigung versehen sind. Jeder Mitgliedstaat gestattet darüber hinaus den Verkauf von unvollständigen Fahrzeugen; er kann jedoch ihre ständige Zulassung und ihr Inverkehrbringen verweigern, solange sie nicht vervollständigt sind.

2. Jeder Mitgliedstaat gestattet den Verkauf oder das Inverkehrbringen von Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten dann und nur dann, wenn sie den Bestimmungen der jeweiligen Einzelrichtlinie und des Artikels 6 Abs. 3 genügen.
3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten eines bestimmten Typs die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährden, obwohl sie mit einer gültigen Übereinstimmungsbescheinigung oder einer ordnungsgemäßen Kennzeichnung versehen sind, so kann er für eine Dauer von höchstens sechs Monaten die Zulassung solcher Fahrzeuge verweigern oder den Verkauf oder das Inverkehrbringen solcher Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten auf seinem Hoheitsgebiet verbieten. Er hat hiervon die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission unter Angabe der für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unverzüglich zu unterrichten. Bestreitet der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Gefährdung der Straßenverkehrssicherheit, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 8

Ausnahmen und alternative Verfahren

1. Die Bestimmungen in Artikel 7 Abs. 1 gelten nicht für
 - Fahrzeuge, die zur Verwendung bei Streitkräften, Zivilschutz, Feuerwehr oder Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bestimmt sind;
 - Fahrzeuge, die gemäß Absatz 2 genehmigt werden.
2. Jeder Mitgliedstaat kann auf Antrag des Herstellers von einer oder mehreren Bestimmungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien ausnehmen:
 - a) Fahrzeuge, die in Kleinserien hergestellt werden. In diesem Falle ist die Anzahl von Fahrzeugen, die jährlich in diesem Mitgliedstaat zugelassen werden kann, auf die in Anhang XII angegebene Stückzahl je Typ begrenzt. Die Mitgliedstaaten übersenden der Kommission jährlich eine Auflistung dieser Genehmigungen. Der Mitgliedstaat, der eine solche Genehmigung erteilt hat, übermittelt den vom Hersteller anzugebenden

Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten eine Abschrift des Genehmigungsbogens einschließlich seiner Anlagen unter Angabe der gewährten Ausnahmen. Diese Mitgliedstaaten entscheiden innerhalb von drei Monaten, ob und für welche Stückzahl sie die Typgenehmigung zum Zweck der Zulassung auf ihrem Hoheitsgebiet anerkennen. Für Genehmigungen, die entsprechend diesem Buchstaben a erteilt werden, gelten die Bestimmungen der Artikel 3, 4, 5, 6, 10 und 11 nur insoweit, als sie der Genehmigungsbehörde wesentlich erscheinen. Anstelle der Bestimmungen, für die nach diesem Buchstaben eine Ausnahme gewährt wurde, kann der Mitgliedstaat entsprechende Ersatzanforderungen stellen.

- b) Fahrzeuge, die aufgrund bestimmter angewandter Technologien oder Merkmale eine oder mehrere Anforderungen einer oder mehrerer Einzelrichtlinien nicht erfüllen können. In diesem Falle unterrichtet der Mitgliedstaat innerhalb eines Monats die anderen Mitgliedstaaten über die erteilten Genehmigungen und übermittelt unverzüglich der Kommission einen Bericht. Dieser enthält

- die Angabe des Grundes, warum die angewandte Technologie oder das Merkmal eine Erfüllung der Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien nicht ermöglicht,
- eine Beschreibung der dadurch berührten Sicherheits- und Umweltschutzgesichtspunkte und der getroffenen Maßnahmen,
- eine Beschreibung der durchgeführten Versuche und ihrer Ergebnisse mit dem Nachweis, daß zumindest ein den Anforderungen einer oder mehrerer einschlägiger Einzelrichtlinien gleichwertiges Maß an Sicherheit und Umweltschutz gewährleistet ist,
- Vorschläge für Änderungen der betreffenden Einzelrichtlinien oder, falls erforderlich, für (eine) neue Einzelrichtlinie(n).

Die Kommission entscheidet gemäß dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren innerhalb von drei Monaten, ob sie den Bericht genehmigt oder nicht.

Falls die Kommission den Bericht genehmigt, kann der Mitgliedstaat eine Typgenehmigung gemäß dieser Richtlinie erteilen. Die Kommission trifft die erforderlichen Maßnahmen zur Anpassung der Einzelrichtlinie(n), von der (denen) die Ausnahme(n) gewährt worden war(en).

Die Geltungsdauer einer solchen Typgenehmigung ist auf 24 Monate begrenzt, sie kann jedoch von der Kommission auf Antrag des

Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat, verlängert werden.

3. Zur Ausstellung von Genehmigungsbögen nach den Bestimmungen von Absatz 2 darf das Muster gemäß Anhang VI nicht verwendet werden. Insbesondere dürfen diese Genehmigungsbögen nicht mit der Überschrift „EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen“ versehen sein. Dies gilt nicht für Genehmigungen gemäß Absatz 2 Buchstabe b, sofern die Kommission den Bericht genehmigt hat.

Artikel 9

Anerkennung gleichwertiger Genehmigungen

1. Im Rahmen mehrseitiger oder zweiseitiger Übereinkünfte zwischen der Gemeinschaft und Drittländern kann der Rat auf Vorschlag der Kommission die Gleichwertigkeit von Bedingungen oder Maßnahmen für die Typgenehmigung von Systemen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten gemäß dieser Richtlinie mit solchen gemäß internationaler oder Drittland-Vorschriften anerkennen.
2. Entsprechend Absatz 1 wird die Gleichwertigkeit der in Anhang IV, Teil 2, aufgeführten internationalen Regelungen mit den entsprechenden Einzelrichtlinien anerkannt. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten akzeptieren Genehmigungen und ggf. zugehörige Genehmigungszeichen nach diesen Vorschriften anstelle der entsprechenden Genehmigungen und/oder Genehmigungszeichen nach Einzelrichtlinien. Die aufgeführten internationalen Regelungen werden im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft veröffentlicht.

Artikel 10

Übereinstimmung der Produktion

1. Der Mitgliedstaat, der eine Typgenehmigung erteilt, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden, damit die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils mit dem genehmigten Typ übereinstimmen.
2. Der Mitgliedstaat, der eine Typgenehmigung erteilt hat, trifft — erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit den Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten — bezüglich dieser Genehmigung die notwendigen Maßnahmen gemäß Anhang X, um sicherzustellen, daß die Vorkehrungen nach Absatz 1 angemessen bleiben und die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils weiterhin mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Überwachung der

Übereinstimmung der hergestellten Erzeugnisse mit dem genehmigten Typ beschränkt sich auf die in Abschnitt 2 von Anhang X angegebenen Verfahren sowie auf diejenigen, die in besonderen Vorschriften der Einzelrichtlinien erwähnt sind.

Artikel 11

Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ

1. Eine Nichtübereinstimmung mit dem genehmigten Typ liegt vor, wenn Abweichungen von den Merkmalen im Genehmigungsbogen und/oder in der Beschreibungsmappe festgestellt werden, die von dem Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, nicht gemäß Artikel 5 Abs. 3 oder Abs. 4 genehmigt worden sind. Eine Abweichung des Fahrzeugs von dem genehmigten Typ liegt nicht vor, wenn die in den Einzelrichtlinien zugelassenen Toleranzen eingehalten werden.
2. Stellt der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem Typ übereinstimmen, für den er die Genehmigung erteilt hat, so trifft er die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils erneut mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die Genehmigungsbehörden dieses Staates unterrichten die Genehmigungsbehörden der anderen Mitgliedstaaten von den getroffenen Maßnahmen, die gegebenenfalls bis zum Entzug der Typgenehmigung gehen können.
3. Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Fahrzeuge, Bauteile oder selbständige technische Einheiten, die mit einer Übereinstimmungsbescheinigung oder einem Genehmigungszeichen versehen sind, nicht mit dem genehmigten Typ übereinstimmen, so kann er von dem Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, verlangen, daß die hergestellten Fahrzeuge, Bauteile oder selbständigen technischen Einheiten jeweils auf Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ geprüft werden. Die hierzu notwendigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen.
4. Wenn im Falle
 - einer Typgenehmigung für ein Fahrzeug die Nichtübereinstimmung eines Fahrzeugs ausschließlich durch eine Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit verursacht wird, oder
 - im Falle einer Mehrstufen-Typgenehmigung die Nichtübereinstimmung eines ver-

vollständigen Fahrzeugs ausschließlich durch eine Nichtübereinstimmung eines Systems, eines Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit, das oder die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs ist, oder des unvollständigen Fahrzeugs selbst verursacht wird,

so verlangt die Genehmigungsbehörde von dem(den) Mitgliedstaat(en), der(die) Genehmigung(en) für das betreffende System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat (haben), die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß hergestellte Fahrzeuge erneut mit dem genehmigten Typ übereinstimmen. Die notwendigen Maßnahmen sind innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Antragsdatum zu treffen, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des antragstellenden Mitgliedstaats. Wird eine Nichtübereinstimmung festgestellt, so treffen die Genehmigungsbehörden des Mitgliedstaats, der die Typgenehmigung für das System, das Bauteil, die selbständige technische Einheit oder das unvollständige Fahrzeug erteilt hat, die in Absatz 2 bezeichneten Maßnahmen.

5. Die Genehmigungsbehörden der Mitgliedstaaten unterrichten einander innerhalb eines Monats über jeden Entzug einer Typgenehmigung und die Gründe hierfür.
6. Bestreitet der Mitgliedstaat, der die Typgenehmigung erteilt hat, die ihm gemeldete Nichtübereinstimmung, so bemühen sich die betreffenden Mitgliedstaaten um die Beilegung des Streitfalles. Die Kommission wird laufend darüber unterrichtet und führt erforderlichenfalls Konsultationen durch, die geeignet sind, eine Lösung herbeizuführen.

Artikel 12

Bekanntgabe von Verfügungen und Rechtsmittel

Jede Entscheidung aufgrund der zur Anwendung dieser Richtlinie erlassenen Vorschriften, durch die eine Typgenehmigung verweigert oder entzogen, die Zulassung verweigert oder ein Verkaufsverbot ausgesprochen wird, ist genau zu begründen. Sie ist den Beteiligten unter Angabe der in den Mitgliedstaaten nach geltendem Recht vorgesehenen Rechtsbehelfe und der Rechtsbehelfsfristen zuzustellen.

Artikel 13

Anpassung an den technischen Fortschritt

1. Änderungen, die zur Anpassung
 - der Anhänge zu dieser Richtlinie oder
 - der Bestimmungen in den Einzelrichtlinien
 an den technischen Fortschritt notwendig sind, werden von der Kommission nach dem in Artikel 14 beschriebenen Verfahren erlassen. Die-

ses Verfahren gilt auch dann, wenn Bestimmungen über die Typgenehmigung von selbständigen technischen Einheiten in die Einzelrichtlinien aufgenommen werden sollen.

Artikel 14

Das Ausschuß-Verfahren

Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen. Darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 15

Bekanntgabe von Genehmigungsbehörden und Technischen Diensten

1. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Namen und Anschriften
 - der Genehmigungsbehörden und gegebenenfalls die Gebiete, für die diese zuständig sind, sowie
 - der Technischen Dienste, die sie als Prüflaboratorien anerkannt haben, unter Angabe der Prüfumfänge, zu deren Durchführung jeder dieser Dienste berechtigt ist. Die bekanntgegebenen Dienste müssen den harmonisierten Normen über den Betrieb von Prüflaboratorien (EN 45 001) unter Beachtung der nachfolgenden Bedingungen genügen:
 - i) Ein Hersteller kann nicht als Technischer Dienst anerkannt werden, außer in Fällen, in denen dies in einer Einzelrichtlinie ausdrücklich vorgesehen ist.
 - ii) Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt es nicht als außergewöhnlich, wenn ein Technischer Dienst mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde Einrichtungen außerhalb der eigenen Prüfstelle benützt.
2. Es wird vermutet, daß der benannte Technische Dienst der harmonisierten Norm genügt. Die Kommission kann jedoch gegebenenfalls die

Mitgliedstaaten um Unterlagen zur Stützung dieser Annahme ersuchen.

Dienste in Drittländern können nur im Rahmen eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem Drittland als anerkannter Technischer Dienst benannt werden."

2. Die Anhänge I bis III werden durch die Anhänge zu dieser Richtlinie ersetzt.

Artikel II

1. Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis spätestens zum 31. Dezember 1992 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis. Sie wenden diese Rechtsvorschriften ab dem 1. Januar 1993 an.

Wenn die Mitgliedstaaten die Vorschriften nach Absatz 1 erlassen, nehmen sie in diese Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Im Rahmen der Typgenehmigung für Fahrzeuge wenden die Mitgliedstaaten diese Richtlinie so lange nur auf Fahrzeuge der Klasse M1 an, bis die Anhänge nach dem Verfahren gemäß Artikel 13 der Richtlinie 70/156/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung zum Zweck der Anwendung auf andere Fahrzeugklassen geändert sind. Bis dahin gelten für Fahrzeug-Typgenehmigungen der anderen Klassen die Vorschriften von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG, in der Fassung der Richtlinie 87/403/EWG.

3. Bis zum 31. Dezember 1995 wenden die Mitgliedstaaten die Vorschriften von Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 70/156/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung nur auf Antrag des Herstellers an. Bis dahin erteilen die Mitgliedstaaten nationale Typgenehmigungen und gestatten die Zulassung, den Verkauf und das Inverkehrbringen von Fahrzeugen, Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten gemäß den Vorschriften von Artikel 10 der Richtlinie 70/156/EWG in der Fassung der Richtlinie 87/403/EWG.

4. Bis zum 31. Dezember 1997 gelten die Vorschriften von Artikel 7 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 70/156/EWG in der durch diese Richtlinie geänderten Fassung nicht für Fahrzeuge, Bauteile und selbständige technische Einheiten, die zu einem Typ gehören, für den eine nationale Typgenehmigung vor dem 1. Januar 1996 erteilt wurde, oder dem ein Mitgliedstaat die Zulassung, den Verkauf oder das Inverkehrbringen vor dem 1. Januar 1996 ermöglicht hat.

5. Die Vorschriften der Absätze 3 und 4 erlauben es den Mitgliedstaaten nicht, vor dem 1. Januar 1996 bzw. 1. Januar 1998 von Vorschriften einer Einzelrichtlinie abzuweichen, in der Anforderungen hinsichtlich der Typgenehmigung und des erstmaligen Inverkehrbringens eines Fahrzeugs, Bauteils oder einer selbständigen technischen Einheit gestellt werden, die auf der vollständigen Harmonisierung beruhen.

Artikel III

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am . . .

Im Namen des Rates
Der Präsident

Gesamtumfang der Beschreibungsmerkmale zur Fahrzeug-Typgenehmigung

(Alle Beschreibungsbögen in dieser Richtlinie und in den Einzelrichtlinien bestehen nur aus Auszügen aus diesem Gesamtumfang und verwenden das gleiche Numerierungsschema für die Merkmale)

Die nachstehenden Angaben, sofern sie in Frage kommen, sind zusammen mit einem Verzeichnis der beigefügten Unterlagen in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Liegen Zeichnungen bei, so müssen diese im Format A4 ausgeführt oder auf dieses Format gefaltet sein und hinreichende Einzelheiten in geeignetem Maßstab enthalten. Bei mikroprozessorgesteuerten Funktionen sind entsprechende Angaben über ihre Wirkungsweise zu machen.

0. Allgemeines

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^{b)}:
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse^{c)}:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.6 Lage und Anbringungsart der vorgeschriebenen Schilder und Angaben
 - 0.6.1 am Fahrgestell:
 - 0.6.2 am Aufbau:
- 0.7 Bei Bauteilen und selbständigen technischen Einheiten: Lage und Anbringungsart des EWG-Genehmigungszeichens:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs

- 1.1 Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs:
- 1.2 Maßzeichnung des gesamten Fahrzeugs:
- 1.3 Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Gleisketten oder Rollbänder):
 - 1.3.1 Anzahl und Lage der Achsen mit Doppelbereifung:
 - 1.3.2 Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
 - 1.3.3 Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 1.4 Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 1.5 Werkstoff der Längsträger^{d)}:
- 1.6 Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
- 1.7 Führerhaus (Frontlenker, Kurzhauber oder normale Haubenfahrzeuge):
- 1.8 Links-/Rechtslenker¹⁾

2. Massen und Abmessungen^{e)} (in kg und mm) (gegebenenfalls Bezugnahme auf Zeichnung)

- 2.1 Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung)^{f)}:
 - 2.1.1 Bei Sattelanhängern: Abstand zwischen der Achse des Sattelzapfens und der ersten Hinterachse:
- 2.2 Bei Zugmaschinen:
 - 2.2.1 Sattelvormmaß (größtes und kleinstes)^{g)}:
 - 2.2.2 Größte Höhe der (genormten) Sattelkupplung^{h)}:

- 2.2.3 Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der (den) hinteren Achse(n):
- 2.2.3.1 Abstand zwischen der Rückwand des Führerhauses und der (den) Hinterachse(n) (bei Fahrgestell mit Führerhaus):
- 2.2.3.2 Abstand zwischen dem hinteren Ende des Lenkrades und der (den) Hinterachse(n) (bei Fahrgestell ohne Aufbau):
- 2.3 Spurweite(n) und Breite(n) der Achse(n):
- 2.3.1 Spurweite jeder gelenkten Achse^{l)}:
- 2.3.2 Spurweite aller übrigen Achsenⁱ⁾:
- 2.3.3 Größte Hinterachsbreite:
- 2.3.4 Breite der am weitesten hinten gelegenen Achse:
- 2.4 Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.1 Für Fahrgestell ohne Aufbau
- 2.4.1.1 Länge^{j)}:
- 2.4.1.2 Breite^{k)}:
- 2.4.1.2.1 Größte Breite:
- 2.4.1.2.2 Kleinste Breite:
- 2.4.1.3 Höhe (bei Leergewicht)^{l)} (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.1.4 Überhang vorn^{m)}:
- 2.4.1.5 Überhang hintenⁿ⁾:
- 2.4.1.6 Bodenfreiheit (gemäß 4.5.4 in Anhang II, Abschnitt A):
- 2.4.1.7 Achsabstände (bei Mehrfachachsen):
- 2.4.2 Für Fahrgestell mit Aufbau
- 2.4.2.1 Länge^{j)}:
- 2.4.2.2 Breite^{k)}:
- 2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht)^{l)} (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.4.2.4 Überhang vorn^{m)}:
- 2.4.2.5 Überhang hintenⁿ⁾:
- 2.4.2.6 Bodenfreiheit (gemäß 4.5.4 in Anhang II, Abschnitt A):
- 2.4.2.7 Achsabstände (bei Mehrfachachsen):
- 2.5 Masse des Fahrgestells ohne Aufbau (ohne Führerhaus, Kühlflüssigkeit, Schmiermittel, Kraftstoff, Ersatzrad, Werkzeug und Fahrer):
- 2.5.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen:
- 2.6 Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand oder Masse des Fahrgestells mit Führerhaus, wenn der Aufbau nicht vom Hersteller geliefert wird (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer^{o)}) (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.6.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.7 Mindestmasse des Fahrzeugs nach Angabe des Herstellers:
- 2.7.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung)^{v)}:
- 2.8.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.9 Technisch zulässige maximale Achslast je Achse sowie Stützlast bei Sattelanhängern und Zentralachsanhängern nach Angabe des Herstellers:

- 2.10 Maximal zulässige Anhängelast
- 2.10.1 Anhänger:
- 2.10.2 Sattelanhänger:
- 2.10.3 Zentralachsanhänger:
- 2.10.3.1 Höchstzulässiges Verhältnis von Kupplungsüberhang^{p)} zu Radstand:
- 2.10.3.2 Größter V-Wert (kN):
- 2.10.4 Zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination:
- 2.10.5 Fahrzeug ist (ist nicht)¹⁾ für Zuglasten geeignet (gilt nur für Fahrzeuge der Klasse M₁)
- 2.10.6 Zul. Gesamtmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.11 Größte vertikale Belastung
- 2.11.1 Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges:
- 2.11.2 Deichsellast des Anhängers:
- 2.12 Überstrichene Fahrbahnfläche bei Kreisfahrt:
- 2.13 Verhältnis Motorleistung/Gesamtmasse (in kW/kg):
- 2.14 Anfahrvermögen an Steigungen:
- 3. Antriebsmaschine^{q)}**
- 3.1 Hersteller:
- 3.1.1 Baumusterbezeichnung des Herstellers: (Gemäß Kennzeichnung am Motor, oder sonstige Identifizierungsmerkmale)
- Verbrennungsmotor
- 3.2 Einzelangaben
- 3.2.1.1 Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt¹⁾
- 3.2.1.2 Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.2.1 Bohrung^{r)}: mm
- 3.2.1.2.2 Hub^{r)}: mm
- 3.2.1.2.3 Zündfolge:
- 3.2.1.3 Hubvolumen^{s)}: cm³
- 3.2.1.4 Volumetrisches Verdichtungsverhältnis²⁾:
- 3.2.1.5 Zeichnungen des Brennraums, des Kolbenbodens und der Kolbenringe:
- 3.2.1.6 Leerlaufdrehzahl²⁾: min⁻¹
- 3.2.1.7 Volumenbezogener Kohlenmonoxidgehalt der Abgase im Leerlauf²⁾: % gemäß Angabe des Herstellers
- 3.2.1.8 Nennleistung^{t)}: kW bei min⁻¹
- 3.2.1.9 Höchstzulässige Drehzahl nach Herstellerangabe: min⁻¹
- 3.2.1.10 Nenndrehmoment^{t)}: Nm bei min⁻¹
- 3.2.2 Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten¹⁾
- 3.2.2.1 ROZ verbleibt:
- 3.2.2.2 ROZ unverbleit:
- 3.2.2.3 Kraftstoff-Einfüllstutzen: verengter Durchmesser/Hinweisschild¹⁾
- 3.2.3 Kraftstoffbehälter
- 3.2.3.1 Betriebskraftstoffbehälter
- 3.2.3.1.1 Anzahl, Fassungsvermögen, Material:
- 3.2.3.1.2 Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:

- 3.2.3.1.3 Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.3.2 Reservekraftstoffbehälter
- 3.2.3.2.1 Anzahl, Fassungsvermögen, Material:
- 3.2.3.2.2 Zeichnung und technische Beschreibung des (der) Behälter(s) mit allen Verbindungen und Leitungen des Be- und Entlüftungssystems, Verschlüssen, Ventilen und Halterungen:
- 3.2.3.2.3 Zeichnung, aus der die Lage des (der) Behälter(s) im Fahrzeug klar hervorgeht:
- 3.2.4 Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1 Durch Vergaser: ja/nein¹⁾
- 3.2.4.1.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.1.2 Typ(en):
- 3.2.4.1.3 Anzahl:
- 3.2.4.1.4 Einstellelemente²⁾
- 3.2.4.1.4.1 Düsen:
- 3.2.4.1.4.2 Lufttrichter:
- 3.2.4.1.4.3 Füllstand in der Schwimmerkammer:
- 3.2.4.1.4.4 Masse des Schwimmers:
- 3.2.4.1.4.5 Schwimbernadel:
- 3.2.4.1.5 Kaltstartsystem: manuell/automatisch¹⁾
- 3.2.4.1.5.1 Arbeitsverfahren:
- 3.2.4.1.5.2 Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte¹⁾ ²⁾:
- 3.2.4.2 Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein¹⁾
- 3.2.4.2.1 Beschreibung des Systems:
- 3.2.4.2.2 Arbeitsverfahren:
Direkteinspritzung/Vorkammer/Wirbelkammer¹⁾
- 3.2.4.2.3 Einspritzpumpe
- 3.2.4.2.3.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.3.2 Typ(en):
- 3.2.4.2.3.3 Maximale Einspritzmenge¹⁾ ²⁾: mm³/je Hub oder Takt bei einer Pumpendrehzahl von: min⁻¹ oder wahlweise Mengenkennfeld:
- 3.2.4.2.3.4 Einspritzzeitpunkt²⁾:
- 3.2.4.2.3.5 Verstellkurve des Spritzverstellers²⁾:
- 3.2.4.2.3.6 Kalibrierverfahren: Prüfstand/Antriebsmaschine¹⁾
- 3.2.4.2.4 Regler
- 3.2.4.2.4.1 Typ:
- 3.2.4.2.4.2 Abregeldrehzahl
- 3.2.4.2.4.2.1 Abregeldrehzahl unter Last: min⁻¹
- 3.2.4.2.4.2.2 Abregeldrehzahl bei Nulllast: min⁻¹
- 3.2.4.2.5 Einspritzleitungen
- 3.2.4.2.5.1 Länge: mm
- 3.2.4.2.5.2 Innendurchmesser: ... mm
- 3.2.4.2.6 Einspritzdüse(n)
- 3.2.4.2.6.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.4.2.6.2 Typ(en):
- 3.2.4.2.6.3 Öffnungsdruck²⁾: kPa oder Kennlinie²⁾:

Oder Kraftdurchsatzkurve
in Abhängigkeit vom
Luftdurchsatz und Einstellungen,
die zur Einhaltung dieser
Kurve erforderlich sind:

- | | | |
|--------------|--|--|
| 3.2.4.2.7 | Kaltstarteinrichtung | |
| 3.2.4.2.7.1 | Fabrikmarke(n): | |
| 3.2.4.2.7.2 | Typ(en): | |
| 3.2.4.2.7.3 | Beschreibung: | |
| 3.2.4.2.8 | Zusätzliche Starthilfe | |
| 3.2.4.2.8.1 | Fabrikmarke(n): | |
| 3.2.4.2.8.2 | Typ(en): | |
| 3.2.4.2.8.3 | Systembeschreibung: | |
| 3.2.4.3 | Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein ¹⁾ | |
| 3.2.4.3.1 | Systembeschreibung: | |
| 3.2.4.3.2 | Arbeitsverfahren: Ansaugkrümmer (Zentral-/Mehrstelleinspritzung ¹⁾)/Direkteinspritzung/Son-
stige (genaue Angabe) ¹⁾ | |
| 3.2.4.3.3 | Fabrikmarke(n): | |
| 3.2.4.3.4 | Typ(en): | |
| 3.2.4.3.5 | Systembeschreibung: | |
| 3.2.4.3.5.1 | Typ oder Nummer des Steuergeräts: | } bei anderen als
kontinuierlichen
Einspritzsystemen
sind entsprechende
Detailangaben zu
machen |
| 3.2.4.3.5.2 | Typ des Kraftstoffreglers: | |
| 3.2.4.3.5.3 | Typ des Luftmengenmessers: | |
| 3.2.4.3.5.4 | Typ des Mengenteilers: | |
| 3.2.4.3.5.5 | Typ des Druckreglers: | |
| 3.2.4.3.5.6 | Typ des Mikroschalters: | |
| 3.2.4.3.5.7 | Typ der Leerlauf-Einstellschraube: | |
| 3.2.4.3.5.8 | Typ des Klappenstutzens: | |
| 3.2.4.3.5.9 | Typ des Wassertemperaturfühlers: | |
| 3.2.4.3.5.10 | Typ des Lufttemperaturfühlers: | |
| 3.2.4.3.5.11 | Typ des Lufttemperaturschalters: | |
| 3.2.4.3.6 | Einspritzdüsen: Öffnungsdruck ²⁾ : kPa oder Kennlinie ²⁾ : | |
| 3.2.4.3.7 | Einspritzzeitpunkt: | |
| 3.2.4.3.8 | Kaltstarteinrichtung | |
| 3.2.4.3.8.1 | Arbeitsverfahren: | |
| 3.2.4.3.8.2 | Grenzen des Betriebsbereichs/Einstellwerte ^{1) 2)} : | |
| 3.2.4.4 | Kraftstoffpumpe | |
| 3.2.4.4.1 | Förderdruck ²⁾ : kPa oder Kennfeld ²⁾ : | |
| 3.2.5 | Elektrische Anlage | |
| 3.2.5.1 | Nennspannung: V, Anschluß an Masse positiv oder negativ ¹⁾ | |
| 3.2.5.2 | Lichtmaschine | |
| 3.2.5.2.1 | Typ: | |
| 3.2.5.2.2 | Nennleistung: VA | |
| 3.2.6 | Zündung | |
| 3.2.6.1 | Fabrikmarke(n): | |
| 3.2.6.2 | Typ(en): | |
| 3.2.6.3 | Arbeitsverfahren: | |
| 3.2.6.4 | Zündverstellkurve ²⁾ : | |

- 3.2.6.5 Statischer Zündzeitpunkt²⁾: Grad vor dem oberen Totpunkt
- 3.2.6.6 Unterbrecherkontaktabstand²⁾: mm
- 3.2.6.7 Schließwinkel²⁾: Grad
- 3.2.6.8 Maßnahmen zur Funkentstörung (Beschreibung):
- 3.2.7 Kühlsystem (Flüssigkeit/Luft)¹⁾
- 3.2.7.1 Nenneinstellwert des Motortemperaturreglers:
- 3.2.7.2 Flüssigkeitskühlung
- 3.2.7.2.1 Art der Kühlflüssigkeit:
- 3.2.7.2.2 Umwälzpumpe(n): ja/nein¹⁾
- 3.2.7.2.3 Merkmale:, oder
- 3.2.7.2.3.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.2.3.2 Typ(en):
- 3.2.7.2.4 Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.7.2.5 Beschreibung des Lüfters und seines Antriebs:
- 3.2.7.3 Luftkühlung
- 3.2.7.3.1 Gebläse: ja/nein¹⁾
- 3.2.7.3.2 Merkmale:, oder
- 3.2.7.3.2.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.7.3.2.2 Typ(en):
- 3.2.7.3.3 Übersetzungsverhältnis(se):
- 3.2.8 Einlaßsystem
- 3.2.8.1 Lader: ja/nein¹⁾
- 3.2.8.1.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.1.2 Typ(en):
- 3.2.8.1.3 Systembeschreibung (z. B. höchster Ladedruck: kPa, ggf. Abblaseventil)
- 3.2.8.2 Ladeluftkühler: ja/nein¹⁾
- 3.2.8.3 Unterdruck im Einlaßsystem bei Nenndrehzahl und Vollast
minimal zulässig: kPa
maximal zulässig: kPa
- 3.2.8.4 Beschreibung und Zeichnungen der Ansaugleitungen und ihres Zubehörs (Ansaugluftsammler, Vorwärmvorrichtung, zusätzliche Lufteinlässe usw.):
- 3.2.8.4.1 Beschreibung des Ansaugkrümmers (einschließlich Zeichnungen und/oder Fotos):
- 3.2.8.4.2 Luftfilter, Zeichnungen:, oder
- 3.2.8.4.2.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.2.2 Typ(en):
- 3.2.8.4.3 Ansauggeräuschkämpfer, Zeichnungen:, oder
- 3.2.8.4.3.1 Fabrikmarke(n):
- 3.2.8.4.3.2 Typ(en):
- 3.2.9 Auspuffsystem
- 3.2.9.1 Beschreibung und/oder Zeichnung des Auspuffkrümmers:
- 3.2.9.2 Beschreibung und/oder Zeichnung der Auspuffanlage:
- 3.2.9.3 Maximal zulässiger Abgasgegendruck bei Nenndrehzahl und Vollast: kPa
- 3.2.9.4 Schalldämpfer:
Für Vor-, Mittel- und Nachschalldämpfer: Bauweise, Typ, Kennzeichnung; wenn von Einfluß auf das Außengeräusch:
Geräuschmaßnahmen im Motorraum und am Motor selbst:

- 3.2.10 Kleinste Querschnittsfläche der Ansaug- und Auslaßkanäle:
- 3.2.11 Ventilsteuerzeiten oder entsprechende Daten
 - 3.2.11.1 Max. Ventilhub, Öffnungs- und Schließwinkel, oder Angaben über Steuerzeiten bei alternativen Steuerungssystemen bezogen auf die Totpunkte:
 - 3.2.11.2 Bezugsgrößen und/oder Einstellbereiche¹⁾:
- 3.2.12 Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
 - 3.2.12.1 Einrichtung zur Rückführung der Kurbelgehäusegase (Beschreibung und Zeichnungen):
 - 3.2.12.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
 - 3.2.12.2.1 Katalysator: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.1.1 Anzahl der Katalysatoren und Monolithen:
 - 3.2.12.2.1.2 Abmessungen, Form und Volumen des (der) Katalysators (Katalysatoren):
 - 3.2.12.2.1.3 Art der katalytischen Reaktion:
 - 3.2.12.2.1.4 Gesamtbeschichtung mit Edelmetall:
 - 3.2.12.2.1.5 Relative Konzentration:
 - 3.2.12.2.1.6 Trägerkörper (Aufbau und Werkstoff):
 - 3.2.12.2.1.7 Zellendichte:
 - 3.2.12.2.1.8 Art des Katalysatorgehäuses:
 - 3.2.12.2.1.9 Lage der Katalysatoren (Ort und Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstranges):
 - 3.2.12.2.2 Sauerstoffsonde: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.2.1 Typ:
 - 3.2.12.2.2.2 Anordnung:
 - 3.2.12.2.2.3 Regelbereich:
 - 3.2.12.2.3 Lufteinblasung: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.3.1 Art (Selbstansaugung, Luftpumpe usw.):
 - 3.2.12.2.4 Abgasrückführung: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.4.1 Kennwerte (Durchflußmenge usw.):
 - 3.2.12.2.5 Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.5.1 Ausführliche Beschreibung der Bestandteile und ihrer Beladungszustände:
 - 3.2.12.2.5.2 Zeichnung der Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen:
 - 3.2.12.2.5.3 Zeichnung des Aktivkohle-Behälters:
 - 3.2.12.2.5.4 Schemazeichnung des Kraftstofftanks mit Angabe der Füllmenge und des Werkstoffs
 - 3.2.12.2.6 Partikelfilter: ja/nein¹⁾
 - 3.2.12.2.6.1 Abmessungen, Form und Volumen des Partikelfilters:
 - 3.2.12.2.6.2 Typ und Aufbau des Partikelfilters:
 - 3.2.12.2.6.3 Lage (Referenzentfernung innerhalb des Auspuffstranges):
 - 3.2.12.2.6.4 Verfahren oder Einrichtung zur Regenerierung, Beschreibung und/oder Zeichnung:
 - 3.2.12.2.7 Andere Einrichtungen (Beschreibung, Wirkungsweise):
 - 3.2.13 Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
 - 3.2.14 Angaben über Einrichtungen zur Kraftstoffeinsparung (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):

- 3.3 Elektromotor
 - 3.3.1 Typ (Windungsanordnung, Erregung):
 - 3.3.1.1 Größte Stundenleistung: kW
 - 3.3.1.2 Betriebsspannung: V
 - 3.3.2 Batterie
 - 3.3.2.1 Anzahl der Zellen:
 - 3.3.2.2 Masse: kg
 - 3.3.2.3 Kapazität: Ah (Amperestunden)
 - 3.3.2.4 Lage:
- 3.4 Andere Antriebsmaschinen oder Motoren oder deren Kombinationen (Angaben über die Bauelemente):
- 3.5 Kraftstoffverbrauch^{u)}
 - 3.5.1 Im Stadtzyklus: l/100 km
 - 3.5.2 Bei konstanter Geschwindigkeit von 90 km/h: . . . l/100 km
 - 3.5.3 Bei konstanter Geschwindigkeit von 120 km/h: . . . l/100 km
- 3.6 Zulässige Temperaturen gemäß Herstellerangaben
 - 3.6.1 Kühlsystem
 - 3.6.1.1 Flüssigkeitskühlung
Höchsttemperatur am Austritt: °C
 - 3.6.1.2 Luftkühlung
 - 3.6.1.2.1 Bezugspunkt:
 - 3.6.1.2.2 Höchsttemperatur am Bezugspunkt: °C
 - 3.6.2 Höchsttemperatur am Austritt aus dem Ladeluftkühler: °C
 - 3.6.3 Höchste Abgastemperatur an dem Punkt des Auspuffrohrs (der Auspuffrohre), der (die) an den äußeren Flansch (die äußeren Flansche) des Auspuffkrümmers angrenzt (angrenzen): °C
 - 3.6.4 Kraftstofftemperatur
Mindesttemperatur: °C
Höchsttemperatur: °C
 - 3.6.5 Schmiermitteltemperatur
Mindesttemperatur: °C
Höchsttemperatur: °C
 - 3.7 Vom Motor angetriebene Nebenaggregate
Höchstzulässige Leistungsaufnahme der vom Motor angetriebenen Nebenaggregate gemäß den Angaben und unter den Betriebsbedingungen der Richtlinie 80/1269 (geänderte Fassung) Anhang I Nr. 5.1.1 bei den in Nr. 4.1 des Anhangs III der Richtlinie 88/77 festgelegten Drehzahlen
Leerlauf: kW,
Mittlere Drehzahl: kW,
Nenn Drehzahl: kW
- 3.8 Schmiersystem
 - 3.8.1 Beschreibung des Systems
 - 3.8.1.1 Lage des Schmiermittelbehälters:
 - 3.8.1.2 Zuführungssystem (durch Pumpe/Einspritzung in den Einlaß/Mischung mit Kraftstoff usw.)¹⁾:
 - 3.8.2 Schmiermittelpumpe
 - 3.8.2.1 Fabrikmarke(n):
 - 3.8.2.2 Typ(en):

- 3.8.3 Mischung mit Kraftstoff
- 3.8.3.1 Mischungsverhältnis:
- 3.8.4 Ölkühler: ja/nein¹⁾
- 3.8.4.1 Zeichnung(en):, oder
- 3.8.4.1.1 Fabrikmarke(n):
- 3.8.4.1.2 Typ(en):
- 4. Kraftübertragung^{v)}**
- 4.1 Zeichnung der Kraftübertragung:
- 4.2 Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
- 4.3 Trägheitsmoment des Motor-Schwungrads:
- 4.3.1 Zusätzliches Trägheitsmoment ohne eingelegten Gang:
- 4.4 Kupplung (Typ):
- 4.4.1 Höchstwert der Drehmomentwandlung:
- 4.5 Getriebe
- 4.5.1 Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos¹⁾):
- 4.5.2 Lage zum Motor:
- 4.5.3 Art der Betätigung:
- 4.6 Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamt- übersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe			
1			
2			
3			
.			
Mindestwert für stufenloses Getriebe			
Rückwärtsgang			

- 4.6.1 Schaltpunkte (erster zu zweiter Gang usw., nur bei Schaltgetriebe angeben, im Falle von Prüfungen gemäß Anhang III A der Richtlinie 70/220):
- 4.7 Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und Angabe des Gangs, in dem diese erreicht wird (km/h)^{w)}:
- 4.8 Geschwindigkeitsmesser (im Falle eines Fahrtsschreibers ist das Genehmigungszeichen anzugeben)
- 4.8.1 Arbeitsweise und Beschreibung des Antriebs:
- 4.8.2 Gerätekonstante:
- 4.8.3 Meßwerttoleranz (gemäß Nr. 2.1.3 des Anhangs II der Richtlinie 75/443):
- 4.8.4 Gesamtübersetzungsverhältnis (gemäß Nr. 2.1.2 des Anhangs II der Richtlinie 75/443) oder entsprechende Daten:
- 4.8.5 Zeichnung der Skala des Geschwindigkeitsmessers oder entsprechender anderer Arten der Anzeige:
- 4.9 Differentialsperre: ja/nein¹⁾

5. Achsen

- 5.1 Zeichnung jeder Achse mit Angabe der verwendeten Werkstoffe sowie (wahlweise) Fabrikmarke und Typ:

6. Radaufhängung

- 6.1 Anordnungszeichnung der Radaufhängung:
- 6.2 Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades:
- 6.2.1 Niveauregulierung: ja/nein¹⁾
- 6.3 Merkmale der federnden Teile der Aufhängung (Ausführung, Werkstoffeigenschaften und Abmessungen):
- 6.4 Stabilisatoren: ja/nein¹⁾
- 6.5 Stoßdämpfer: ja/nein¹⁾
- 6.6 Bereifung und Räder
- 6.6.1 Rad-/Reifenkombination(en)
(Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgengröße(n) und Einpreßtiefe(n))
- 6.6.1.1 Achse 1:
- 6.6.1.2 Achse 2:
usw.
- 6.6.2 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1 Achse 1:
- 6.6.2.2 Achse 2:
usw.
- 6.6.3 Vom Fahrzeughersteller empfohlene(r) Reifendruck(drücke):
..... kPa
- 6.6.4 Ketten/Reifen/Rad-Kombination für Vorder- und/oder Hinterachse, die nach Empfehlung des Herstellers für den Fahrzeugtyp geeignet ist (sind):
- 6.6.5 Kurzbeschreibung des Not-Reserverades, falls vorhanden:

7. Lenkung

- 7.1 Schemazeichnung der gelenkten Achse(n) mit Darstellung der Lenkgeometrie:
- 7.2 Lenkanlage und Betätigungseinrichtung
- 7.2.1 Typ der Anlage:
- 7.2.2 Verbindung zu den Rädern:
- 7.2.3 Gegebenenfalls Art der Lenkhilfe:
- 7.2.3.1 Arbeitsweise und Betriebsschema, Fabrikmarke(n) und Typ(en):
- 7.2.4 Schematische Darstellung der Lenkanlage:
- 7.2.5 Schematische Darstellung(en) der Betätigungseinrichtung(en):
- 7.2.6 Gegebenenfalls Verstellbereich und Betätigung der Lenkradverstellung:
- 7.3 Größter Einschlagwinkel der Räder
- 7.3.1 Nach rechts ... (Grad); Lenkradumdrehungen ... (oder gleichwertige Angaben)
- 7.3.2 Nach links ... (Grad); Lenkradumdrehungen ... (oder gleichwertige Angaben)

8. Bremsanlagen

Nachstehende Einzelheiten und gegebenenfalls Identifizierungsmerkmale sind anzugeben:

- 8.1 Typ und Ausführung der Bremsanlagen (gemäß Punkt 1.6 des Anhangs I der Richtlinie 71/320) mit Maßskizze (z. B. Trommel- oder Scheibenbremsen, gebremste Räder, Verbindung zu den gebremsten Rädern, Fabrikmarke und Typ der Bremsbeläge/Bremsklötze, wirksame Bremsflächen, Halbmesser der Bremstrommeln, Bremsbacken oder Bremsscheiben, Masse der Trommeln, Nachstellvorrichtungen, wirkungsrelevante Teile der Achse(n) und der Aufhängung usw.):
- 8.2 Betriebsdiagramm, Beschreibung und/oder Zeichnung nachstehender (in Punkt 2.1 des Anhangs I der Richtlinie 71/320 angegebener) Bremsanlagen, mit z. B. Übertragungs- und Betätigungseinrichtung (Bauart, Einstellung, Hebelübersetzungen, Zugänglichkeit der Betätigungseinrichtung und deren Lage, Bedienungshebel mit Sperrklinke bei mechanischer Übertragung, Merkmale der wichtigsten Verbindungsteile, Betätigungszyylinder und -kolben, Bremszylinder oder der entsprechenden Bauteile im Falle einer elektrischen Bremsanlage)
 - 8.2.1 Betriebsbremsanlage:
 - 8.2.2 Hilfsbremsanlage:
 - 8.2.3 Feststellbremsanlage:
 - 8.2.4 Zusätzliche Bremsanlage (sofern vorhanden):
 - 8.2.5 Abreißbremsanlage:
- 8.3 Betätigungs- und Übertragungseinrichtungen der Anhängerbremsanlage in Fahrzeugen (einschließlich Anhängern), die zum Ziehen von Anhängern ausgerüstet sind:
- 8.4 Das Fahrzeug ist zum Ziehen eines Anhängers mit elektrischer/pneumatischer/hydraulischer¹⁾ Betriebsbremse ausgerüstet: ja/nein¹⁾
- 8.5 Bei Fahrzeugen mit Blockierverhinderern, Funktionsbeschreibung des Systems (einschließlich der elektronischen Teile), elektrisches Blockschaltbild, Darstellung der hydraulischen oder pneumatischen Kreise:
- 8.6 Berechnung und Kurven gemäß der Anlage zu 1.1.4.2 des Anhangs II der Richtlinie 71/320 (oder gegebenenfalls der Anlage zu Anhang XI):
- 8.7 Beschreibung und/oder Zeichnung der Energieversorgung (auch bei Bremskraftverstärkern):
- 8.8 Berechnung der Bremsanlage: Bestimmung des Verhältnisses zwischen der Summe der Bremskräfte am Radumfang und der aufgewendeten Kraft auf die Betätigungseinrichtung:
- 8.9 Kurzbeschreibung der Bremsanlage (gemäß Nr. 1.3 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320):
- 8.10 Wird eine Befreiung von den Prüfungen des Typs I und/oder II beantragt, so ist die Nummer des Prüfberichts gemäß Anlage 2 des Anhangs VII der Richtlinie 71/320 anzugeben:

9. Aufbau

- 9.1 Art des Aufbaus:
- 9.2 Werkstoffe und Bauart:
- 9.3 Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere
 - 9.3.1 Anordnung und Anzahl:
 - 9.3.1.1 Abmessungen, Öffnungsrichtung und größter Öffnungswinkel der Türen:
 - 9.3.2 Zeichnung der Schlösser und Scharniere sowie ihrer Lage in den Türen:
 - 9.3.3 Technische Beschreibung der Schlösser und Scharniere:
 - 9.3.4 Einzelheiten (einschließlich Abmessungen) der Einstiege, Stufen und notwendigen Haltegriffe (falls erforderlich):
- 9.4 Sichtfeld
 - 9.4.1 Ausreichend detaillierte Angaben zu den primären Bezugspunkten, so daß sie ohne weiteres identifiziert werden können und ihre Lage zueinander und zum R-Punkt nachgeprüft werden kann:
 - 9.4.2 Zeichnung(en) oder Foto(s), aus der (denen) die Lage der Bauteile ersichtlich ist, die sich im 180-Grad-Sichtfeld nach vorne befinden:

- 9.5 Windschutzscheibe und sonstige Scheiben
 - 9.5.1 Windschutzscheibe
 - 9.5.1.1 Werkstoffe: Verbundglas/vorgespanntes Glas¹⁾:
 - 9.5.1.2 Art des Einbaus:
 - 9.5.1.3 Neigungswinkel:
 - 9.5.1.4 Genehmigungsnummer(n):
 - 9.5.2 Andere Scheiben
 - 9.5.2.1 Werkstoffe:
 - 9.5.2.2 Genehmigungsnummern:
 - 9.5.2.3 Rückfenster mit einem Lichtdurchlässigkeitsfaktor von weniger als 70 %: ja/nein¹⁾
- 9.6 Scheibenwischer
 - 9.6.1 Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):
- 9.7 Scheibenwascher
 - 9.7.1 Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen) oder Genehmigungsnummer, falls als selbständige technische Einheit genehmigt:
- 9.8 Entfrosts- und Trocknungsanlagen
 - 9.8.1 Ausführliche technische Beschreibung (einschließlich Fotos oder Zeichnungen):
 - 9.8.2 Größter Stromverbrauch: ... kW
- 9.9 Rückspiegel (für jeden einzelnen Rückspiegel anzugeben)
 - 9.9.1 Fabrikmarke:
 - 9.9.2 Genehmigungszeichen:
 - 9.9.3 Variante:
 - 9.9.4 Zeichnung(en), aus der (denen) die Anordnung in bezug auf den Fahrzeugaufbau hervorgeht:
 - 9.9.5 Detaillierte Angaben über die Befestigung einschließlich des Teils des Fahrzeugaufbaus, an dem der Spiegel angebracht ist:
 - 9.9.6 Zusatzausstattung, die das Sichtfeld nach hinten beeinträchtigen kann:
- 9.10 Innenausstattung
 - 9.10.1 Insassenschutz
 - 9.10.1.1 Anordnungszeichnung oder Fotos mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte oder Ansichten:
 - 9.10.1.2 Foto oder Zeichnung mit Angabe der Bezugslinie einschließlich des ausgenommenen Bereiches (Anhang I Punkt 2.3.1 der Richtlinie 74/60):
 - 9.10.1.3 Fotos, Zeichnungen und/oder Explosionsdarstellung der Innenausstattung, die die Teile im Insassenraum und die verwendeten Werkstoffe — mit Ausnahme der Innenrückspiegel —, die Anordnung der Betätigungseinrichtungen, Dach und Schiebedach, Rückenlehne, Sitze und den hinteren Teil der Sitze zeigen (Anhang I Punkt 3.2 der Richtlinie 74/60):
 - 9.10.2 Anordnung und Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger:
 - 9.10.2.1 Fotos und/oder Zeichnungen der Anordnung der Symbole und Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger:
 - 9.10.2.2 Fotos und/oder Zeichnungen der Kennzeichnung der Betätigungseinrichtungen, Kontrolleuchten und Anzeiger und erforderlichenfalls der Fahrzeugteile, die in der Richtlinie 78/316 erwähnt sind:
 - 9.10.2.3 Tabelle der Einrichtungen:
Das Fahrzeug ist gemäß den Anhängen II und III der Richtlinie 78/316 mit folgenden Einrichtungen ausgerüstet:

Betätigungseinrichtungen, Kontrollleuchten und Anzeiger, die, falls sie eingebaut sind, gekennzeichnet werden müssen, sowie dafür zu verwendende Symbole

Sym- bol- Nr.	Einrichtung	Betätigungs- einrichtung/ Anzeiger vorhanden(+)	Kenn- zeichnung durch Symbol(+)	wo (++)	Kontroll- leuchte vorhanden	Kenn- zeichnung durch Symbol(+)	wo (++)
1	Licht-Hauptschalter						
2	Scheinwerfer für Abblendlicht						
3	Scheinwerfer für Fernlicht						
4	Begrenzungsleuchten						
5	Nebelscheinwerfer						
6	Nebelschlußleuchte						
7	Leuchtweiteregler						
8	Parkleuchten						
9	Fahrtrichtungsanzeiger						
10	Warnblinkanlage						
11	Scheibenwischer						
12	Scheibenwascher						
13	Scheibenwischer und -wascher ...						
14	Scheinwerferreinigungsanlage ...						
15	Windschutzscheibenentfeuchtung und -entfrostsung						
16	Heckscheibenentfeuchtung und -entfrostsung						
17	Lüftungsgebläse						
18	Vorglüheinrichtung						
19	Kaltstarteinrichtung						
20	Bremsanlage						
21	Kraftstoffvorrat						
22	Ladekontrollleuchte						
23	Motorkühlung						

(+) × = ja
 – = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden
 ○ = wahlweise

(++) d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrollleuchte
 c = in unmittelbarer Nähe

[illegible]

(+) x = ja
- = nicht bzw. nicht getrennt vorhanden
○ = wahlweise

(++) d = auf Betätigungseinrichtung, Anzeiger oder Kontrolleuchte
c = in unmittelbarer Nähe

- 9.10.3 Sitze
 - 9.10.3.1 Anzahl:
 - 9.10.3.2 Lage und Anordnung:
 - 9.10.3.3 Masse:
 - 9.10.3.4 Technische Merkmale: Beschreibung und Zeichnungen
 - 9.10.3.4.1 der Sitze und ihrer Verankerungen:
 - 9.10.3.4.2 der Einstellvorrichtung:
 - 9.10.3.4.3 der Verstell- und Verriegelungseinrichtungen:
 - 9.10.3.4.4 der Sicherheitsgurtverankerungen, falls diese im Sitz eingebaut sind:
 - 9.10.3.5 Koordinaten oder Zeichnung des R-Punktes^{x)}
 - 9.10.3.5.1 Fahrersitz:
 - 9.10.3.5.2 Alle anderen Sitze:
 - 9.10.3.6 Nomineller Rückenlehnenwinkel
 - 9.10.3.6.1 Fahrersitz:
 - 9.10.3.6.2 Alle anderen Sitze:
 - 9.10.3.7 Sitzverstellbereich
 - 9.10.3.7.1 Fahrersitz:
 - 9.10.3.7.2 Alle anderen Sitze:
- 9.10.4 Art der Kopfstütze(n) (gegebenenfalls Angabe der Genehmigungsnummer):
- 9.10.5 Innenraumheizung
 - 9.10.5.1 Kurzbeschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Abwärme der Kühlflüssigkeit der Antriebsmaschine genutzt wird:
 - 9.10.5.2 Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Heizung, sofern die Kühlluft oder die Abgase der Antriebsmaschine als Wärmequelle genutzt werden, einschließlich
 - 9.10.5.2.1 Anordnungszeichnung der Heizung, aus der ihre Lage im Fahrzeug ersichtlich ist:
 - 9.10.5.2.2 Anordnungszeichnung des Wärmetauschers bei Heizungen, die die Abgase als Wärmequelle nutzen, bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet (bei Heizungen, die die Kühlluft der Antriebsmaschine als Wärmequelle nutzen):
 - 9.10.5.2.3 Schnittzeichnung des Wärmetauschers bzw. der Bauteile, wo der Wärmeaustausch stattfindet, mit Angabe der Wandstärke, der Werkstoffe und der Oberflächenbeschaffenheit:
 - 9.10.5.2.4 Zu weiteren funktionswichtigen Bauteilen für die Heizung, wie z. B. Heizluftgebläse, sind Angaben über Bauart und die technischen Daten zu machen:
 - 9.10.5.3 Größter Stromverbrauch: . . . kW
- 9.10.6 Bauteile, die Einfluß auf das Verhalten der Lenkanlage bei Unfallstößen haben
 - 9.10.6.1 Ausführliche Beschreibung, einschließlich Foto(s) und/oder Zeichnung(en) des Fahrzeugtyps hinsichtlich Bauart, Abmessungen, Form und Werkstoffe des vor der Betätigungseinrichtung der Lenkanlage gelegenen Teils des Fahrzeugs, einschließlich der Bauteile, die im Falle eines Aufpralls auf die Lenkbetätigungseinrichtung zur Energieaufnahme beitragen:

- 9.10.6.2 Foto(s) und/oder Zeichnung(en) von anderen nicht in Punkt 9.10.6.1 beschriebenen Fahrzeugteilen, die nach Auffassung des Herstellers in Übereinstimmung mit dem technischen Dienst zum Verhalten der Lenkanlage bei einem Unfallstoß beitragen:
- 9.11 Vorstehende Außenkanten
- 9.11.1 Allgemeine Anordnung (Zeichnung oder Fotos), mit Angabe der Lage der beigefügten Schnitte und Ansichten:
- 9.11.2 Zeichnungen und/oder Fotos von zum Beispiel — und soweit betroffen — Tür- und Fenstersäulen, Lufteintrittsgittern, Kühlergrill, Scheibenwischern, Regenrinnen, Griffen, Gleitschienen, Klappen, Türscharnieren und Schließern, Haken, Ösen, Verzierungen, Plaketten, Emblemen und Aussparungen sowie weiteren als kritisch anzusehenden Außenkanten und Teilen der Außenfläche (z. B. Beleuchtungseinrichtungen). Sind die im vorhergehenden Satz erwähnten Teile nicht kritisch, dürfen zu Dokumentationszwecken ersatzweise Fotos beigefügt werden, die, falls erforderlich, durch Maßangaben und/oder Text ergänzt sind:
- 9.11.3 Zeichnungen der Teile der Außenfläche gemäß Punkt 6.9.1 des Anhangs I zur Richtlinie 74/483:
- 9.11.4 Zeichnung der Stoßfänger:
- 9.11.5 Zeichnung der Bodenlinie:
- 9.12 Sicherheitsgurte und/oder andere Rückhaltesysteme
- 9.12.1 Anzahl und Lage der Sicherheitsgurte und Rückhaltesysteme und der Sitze, für die sie vorgesehen sind:
(D = Fahrerseite, P = Beifahrerseite, C = Mitte)

D/P/C	Vollständiges EG-Typgenehmigungszeichen	Gegebenenfalls Variante
Vordersitz		
Rücksitz		
Sonderausstattung, z. B. für höhenverstellbare Sitze, Gurtstrammer		

- 9.12.2 Anzahl und Lage der Gurtverankerungen und Nachweis der Erfüllung der Richtlinie 76/115 (geänderte Fassung) (d. h. Nummer der Typgenehmigung oder Prüfbericht):
- 9.13 Verankerungen für Sicherheitsgurte
- 9.13.1 Fotos und/oder Zeichnungen des Aufbaus, mit Angabe der Lage und Abmessungen der tatsächlichen und der effektiven Verankerungen einschließlich der R-Punkte:
- 9.13.2 Zeichnungen der Gurtverankerungen und Teile des Fahrzeugaufbaus, an denen sie befestigt sind (mit Angaben der Werkstoffe):

- 9.13.3 Angabe der Gurttypen^{*)}, die an den im Fahrzeug vorhandenen Verankerungen angebracht werden dürfen

	Anordnung der Verankerungsstelle	
	am Fahrzeugaufbau	an der Sitzstruktur
Vorn		
Rechter Sitz	untere Verankerungen außen obere Verankerungen innen	
Mittelsitz	untere Verankerungen rechts obere Verankerungen links	
Linker Sitz	untere Verankerungen außen obere Verankerungen innen	
Hinten		
Rechter Sitz	untere Verankerungen außen obere Verankerungen innen	
Mittelsitz	untere Verankerungen rechts obere Verankerungen links	
Linker Sitz	untere Verankerungen außen obere Verankerungen innen	

^{*)} Zeichen und Kennbuchstaben entsprechend den Angaben in Punkt 1.1.3 und 1.1.4 des Anhangs III der Richtlinie 77/541. Im Falle von Gurten der Kategorie „S“ ist die Art der Gurte anzugeben.

- 9.13.4 Beschreibung eines besonderen Sicherheitsgurttyps, der im Falle eines in der Rückenlehne angeordneten Verankerungspunktes oder einer Energieaufnahmeverrichtung erforderlich ist:
- 9.14 Anbringungsstelle für das hintere amtliche Kennzeichen (ggf. Angabe des Bereichs, Zeichnungen können ggf. beigelegt werden)
- 9.14.1 Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Oberkante:
- 9.14.2 Höhe über der Fahrbahnoberfläche, Unterkante:
- 9.14.3 Abstand zwischen Mittellinie und Längsmittlebene des Fahrzeugs:
- 9.14.4 Abstand von der linken Fahrzeugkante:
- 9.14.5 Abmessungen (Länge × Breite):
- 9.14.6 Neigung der Fläche gegenüber der Senkrechten:
- 9.14.7 Sichtbarkeitswinkel in der Horizontalebene:
- 9.15 Hinterer Unterfahrschutz
- 9.15.1 Zeichnung der für den hinteren Unterfahrschutz wesentlichen Fahrzeugteile, d. h. Zeichnung des Fahrzeugs und/oder des Fahrgestells mit Lage der hintersten Achse, Zeichnung der Anbringung und/oder der Befestigung des Unterfahrschutzes. Ist der Unterfahrschutz keine besondere Vorrichtung, muß aus der Zeichnung deutlich hervorgehen, daß die geforderten Maße eingehalten werden:

- 9.15.2 Vollständige Beschreibung und/oder Zeichnung des hinteren Unterfahrschutzes (einschließlich der Anbringungs- und Befestigungsteile), falls es sich um eine besondere Vorrichtung handelt, oder, falls eine Genehmigung als selbständige technische Einheit erteilt wurde, die Typgenehmigungsnummer:
- 9.16 Radabdeckungen
- 9.16.1 Kurze Beschreibung des Fahrzeugs hinsichtlich der Radabdeckungen:
- 9.16.2 Detaillierte Zeichnungen der Radabdeckungen und ihrer Anordnung am Fahrzeug, aus denen die in Abbildung 1 des Anhangs I der Richtlinie 78/549 geforderten Maße unter Berücksichtigung der am weitesten nach außen ragenden Reifen/Radkombinationen ersichtlich sind:
- 9.17 Gesetzlich vorgeschriebene Schilder
- 9.17.1 Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Angaben sowie der Fahrgestellnummer:
- 9.17.2 Fotos und/oder Zeichnungen des amtlichen Teils der Schilder und Angaben (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.3 Fotos und/oder Zeichnungen der Fahrgestellnummer (vollständiges Beispiel mit Maßangaben):
- 9.17.4 Bestätigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 3 des Anhangs der Richtlinie 76/114
- 9.17.4.1 Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und ggf. in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen von Punkt 3.1.1.2 ist zu erläutern:
- 9.17.4.2 Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen von Punkt 3.1.1.3 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:
- 9.18 Funkentstörung
- 9.18.1 Beschreibung und Zeichnungen/Fotos der Form und verwendeten Werkstoffe desjenigen Teils des Fahrzeugaufbaus, der den Motorraum bildet, sowie des daran angrenzenden Teils des Fahrgastraums:
- 9.18.2 Zeichnungen/Fotos der Lage der im Motorraum untergebrachten Metallteile (z. B. Heizung, Reserverad, Luftfilter, Lenkanlage usw.):
- 9.18.3 Tabelle und Zeichnung der Entstörmittel:
- 9.18.4 Angabe des Nennwertes des Gleichstromwiderstandes und, bei Widerstandszündkabeln, des Widerstands-Nennwertes je Meter:
- 10. Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen**
- 10.1 Tabelle sämtlicher Einrichtungen (Anzahl, Fabrikmarke, Modell, Typgenehmigungsnummer, größte Lichtstärke der Scheinwerfer für Fernlicht, Farbe, Kontrolleuchte):
- 10.2 Zeichnung der Lage der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen:
- 10.3 Für jede Leuchte und jeden Reflektor im Sinne der Richtlinie 76/756 (geänderte Fassung) sind nachstehende Angaben (in Textform und/oder anhand von Diagrammen) zu liefern
- 10.3.1 Zeichnung, aus der die Größe der leuchtenden Fläche hervorgeht:
- 10.3.2 Bezugsachse und Bezugspunkt:
- 10.3.3 Verfahren zur Betätigung abdeckbarer Leuchten:
- 10.3.4 Ggf. besondere Montage- und Verkabelungsanweisungen:

- 10.4 Scheinwerfer für Abblendlicht: Grundeinstellung gemäß Punkt 4.2.6.1 des Anhangs I der Richtlinie 76/756
- 10.4.1 Grundeinstellwert:
- 10.4.2 Anbringungsstelle der Angabe des Grundeinstellwertes:
- 10.4.3 Beschreibung/Zeichnung¹⁾ und Art des Leuchtweitereglers (z. B. automatisch, stufenweise von Hand verstellbar, stufenlos verstellbar):
- 10.4.4 Betätigungseinrichtung:
- 10.4.5 Markierungen:
- 10.4.6 Zuordnung der Markierungen zu den Beladungszuständen:
- } gilt nur für Fahrzeuge mit Scheinwerfer-Leuchtweiteregler
- 11. Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger**
- 11.1 Klassenbezeichnung und Typ der Anhängervorrichtung:
- 11.2 Größter D-Wert: ... kN¹⁾
- 11.3 Anweisungen für den Anbau der Anhängervorrichtung an das Fahrzeug sowie Fotos oder Zeichnungen der vom Hersteller festgelegten fahrzeugseitigen Befestigungspunkte. Falls die Verwendung des Typs der Anhängervorrichtung auf besondere Fahrzeugtypen beschränkt ist, ist dies anzugeben:
- 11.4 Angaben über evtl. anzubringende Anhängerböcke oder Montageplatten:
- 12. Verschiedenes**
- 12.1 Vorrichtung(en) für Schallzeichen
- 12.1.1 Lage, Befestigungsart, Anordnung und Ausrichtung der Vorrichtung mit Angabe der Abmessungen:
- 12.1.2 Anzahl der Vorrichtung(en):
- 12.1.3 Genehmigungszeichen:
- 12.1.4 Diagramm des elektrischen/pneumatischen¹⁾ Schaltkreises:
- 12.1.5 Nennwert für elektrische Spannung oder Druckluft:
- 12.1.6 Zeichnung der Anbauvorrichtung:
- 12.2 Sicherungseinrichtungen gegen unbefugte Benutzung des Fahrzeugs
- 12.2.1 Ausführliche Beschreibung des Fahrzeugtyps hinsichtlich der Anordnung und der Bauart der Betätigungseinrichtung oder des Teils, auf den die Sicherungseinrichtung wirkt:
- 12.2.2 Zeichnungen der Sicherungseinrichtung und ihrer Anordnung im Fahrzeug:
- 12.2.3 Technische Beschreibung der Einrichtung:
- 12.2.4 Angaben über die verwendeten Schließkombinationen:
- 12.3 Abschleppvorrichtung(en)
- 12.3.1 Vorn: Haken/Öse/Sonstige¹⁾
- 12.3.2 Hinten: Haken/Öse/Sonstige/keine¹⁾
- 12.3.3 Zeichnung oder Foto des Fahrgestells oder des Aufbaubereichs, aus der die Lage, Bauart und Anbringungsart der Abschleppvorrichtung(en) ersichtlich sind:
- 12.4 Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen, die Einfluß auf den Kraftstoffverbrauch haben (falls nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):
- 12.5 Angaben über alle nicht zur Antriebsmaschine gehörenden Einrichtungen zur Geräuschkämpfung (falls vorhanden, und nicht in anderen Abschnitten aufgeführt):

Fußnoten

- a) Bei jedem Fahrzeugteil, für das eine Genehmigung erteilt worden ist, kann die Beschreibung durch einen Hinweis auf diese Genehmigung ersetzt werden. Ebenso ist eine Beschreibung nicht nötig bei Fahrzeugteilen, deren Bauweise aus den beigefügten Diagrammen oder Zeichnungen klar ersichtlich ist.
Bei jedem Merkmal, bei dem Zeichnungen oder Fotos beizufügen sind, sind die Nummern der entsprechenden Anlagen anzugeben.
Die in diesem Anhang verwendeten Fußnoten bedeuten:
1) Nichtzutreffendes streichen, 2) Einschließlich Toleranzangabe
- b) Enthalten die Merkmale zur Typidentifizierung Zeichen, die für die Typbeschreibung des Fahrzeugs, des Bauteils oder der selbständigen technischen Einheit gemäß diesem Beschreibungsbogen nicht wesentlich sind, so sind diese Schriftzeichen in den betreffenden Unterlagen durch das Symbol „?“ darzustellen (Beispiel ABC??123??).
- c) Angabe gemäß den Begriffsbestimmungen in Anhang IIA.
- d) Wenn möglich, Euronorm-Bezeichnung; gegebenenfalls sind anzugeben:
- Beschreibung des Werkstoffs,
 - Streckgrenze,
 - Bruchfestigkeit,
 - Elastizität in %,
 - Brinellhärte.
- e) Bei Ausführungen einmal mit normalem Führerhaus und zum anderen mit Führerhaus mit Liegeplatz sind für beide Ausführungen Massen und Abmessungen anzugeben.
- f) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.4.
- g) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.19.2.
- h) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.20.
- i) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.5.
- j) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.1.
- k) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.2.
- l) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.3.
- m) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.6.
- n) ISO-Norm 612 — 1978, Definition Nr. 6.7.
- o) Die Masse des Fahrers wird mit 75 kg veranschlagt, der Kraftstofftank ist zu 90 % seines vom Hersteller angegebenen Fassungsvermögens gefüllt.
- p) „Kupplungsüberhang“ ist der waagerechte Abstand zwischen der Kupplung bei Zentralachsanhängern und der Mittellinie der Hinterachse(n).
- q) Bei nichtherkömmlichen Antriebsmaschinen und Systemen muß der Hersteller Angaben liefern, die den hier genannten gleichwertig sind.
- r) Diese Zahl ist auf das nächste Zehntel eines Millimeters zu runden.
- s) Dieser Wert ist mit $\pi = 3,1416$ zu berechnen und auf den nächsten vollen cm^3 zu runden.
- t) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1269/EWG.
- u) Ermittelt gemäß Richtlinie 80/1268/EWG.
- v) Die geforderten Angaben sind für jede vorgesehene Variante zu machen.
- w) Eine Toleranz von 5 % ist zulässig.
- x) Der „R-Punkt“ oder „Sitzbezugspunkt“ ist der vom Hersteller angegebene Bezugspunkt,
- dessen Koordinaten auf die Struktur des Fahrzeugs bezogen sind
 - der der theoretischen Lage des Drehpunkts zwischen Rumpf und Oberschenkeln (H-Punkt) bei niedrigster und hinterster normaler Fahrstellung oder bei einer Benutzungsstellung entspricht, die vom Fahrzeughersteller für jeden von ihm vorgesehenen Sitzplatz anzugeben ist
 - bei allen anderen Sitzen außer Vordersitzen, wo der H-Punkt nicht unter Verwendung der „dreidimensionalen H-Punkt-Maschine“ oder der zugehörigen Verfahrensweise bestimmt werden kann, kann der vom Hersteller angegebene „R-Punkt“ von der zuständigen Prüfstelle als Bezugspunkt zugrunde gelegt werden.
- y) Bei Anhängern oder Sattelanhängern sowie bei Fahrzeugen, die mit einem Anhänger oder Sattelanhänger verbunden sind, die eine bedeutende Stützlast auf die Anhängervorrichtung oder die Sattelkupplung übertragen, ist diese Last, dividiert durch die Erdbeschleunigung, in der technisch zulässigen Höchstmasse enthalten.

Begriffsbestimmungen für Fahrzeugklassen und Fahrzeugtypen**A. Fahrzeugklassen werden gemäß der folgenden internationalen Einteilung festgelegt**

1. Klasse M: Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit mindestens vier Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Personenbeförderung mit drei Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 1 t.
 - Klasse M₁: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz.
 - Klasse M₂: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 5 t.
 - Klasse M₃: Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 5 t.
2. Klasse N: Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern sowie Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit drei Rädern und einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 1 t.
 - Klasse N₁: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 3,5 t.
 - Klasse N₂: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 12 t.
 - Klasse N₃: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 t.

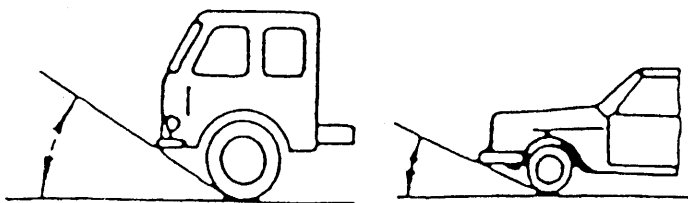
Im Falle eines Zugfahrzeuges, das zur Verbindung mit einem Sattelanhänger oder Zentralachsanhänger bestimmt ist, besteht die für die Klasseneinteilung maßgebliche Masse aus der Summe der fahrfertigen Masse des Zugfahrzeuges, der der Stützlast entsprechenden Masse, die von dem Sattel- oder Zentralachsanhänger auf das Zugfahrzeug übertragen wird, und ggf. der Höchstmasse der Ladung des Zugfahrzeuges.

3. Klasse O: Anhänger (einschließlich Sattelanhänger)
 - Klasse O₁: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse bis zu 0,75 t.
 - Klasse O₂: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 0,75 t bis zu 3,5 t.
 - Klasse O₃: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t bis zu 10 t.
 - Klasse O₄: Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 10 t.

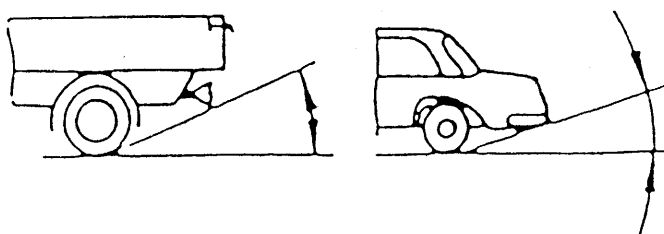
Im Falle eines Sattelanhängers oder Zentralachsanhängers ist die für die Klasseneinteilung maßgebliche Höchstmasse gleich der von der oder den Achsen des Anhängers auf den Boden übertragenen Last, wenn der Anhänger mit dem Zugfahrzeug verbunden ist und bis zum zulässigen Höchstwert beladen ist.

4. Fahrzeuge der oben genannten Klassen M und N, die unter den in Nummer 4.4 genannten Ladungs- und Prüfbedingungen und nach den Definitionen und Abbildungen unter Nummer 4.5 als Fahrzeuge für den Einsatz abseits der Straße gelten (Geländefahrzeuge).
- 4.1 Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 t und Fahrzeuge der Klasse M₁ gelten als Geländefahrzeuge, wenn sie wie folgt ausgestattet sind: mit mindestens einer Vorderachse und mindestens einer Hinterachse, die so ausgelegt sind, daß sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann;
 - mit mindestens einer Differentialsperre oder mindestens einer Einrichtung, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet; und wenn sie als Einzelfahrzeug eine Steigung von 30 % überwinden können, nachgewiesen durch Rechnung. Außerdem müssen sie mindestens fünf der folgenden sechs Anforderungen erfüllen:
 - Der vordere Überhangwinkel muß mindestens 25 Grad betragen.
 - Der hintere Überhangwinkel muß mindestens 20 Grad betragen.
 - Der Rampenwinkel muß mindestens 20 Grad betragen.
 - Die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muß mindestens 180 mm betragen.
 - Die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muß mindestens 180 mm betragen.
 - Die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muß mindestens 200 mm betragen.

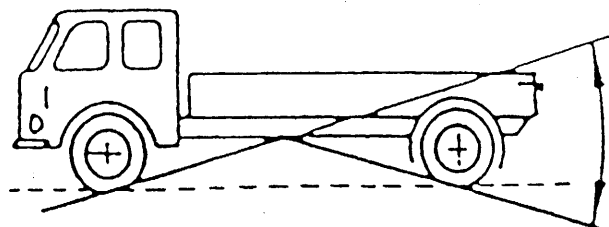
- 4.2 Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 2 t sowie Fahrzeuge der Klassen N₂ und M₂ und der Klasse M₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 12 t gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die drei folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Mindestens eine Vorderachse und mindestens eine Hinterachse sind so ausgelegt, daß sie gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann,
 - es muß mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden sein, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet,
 - als Einzelfahrzeug müssen sie eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Rechnung.
- 4.3 Fahrzeuge der Klasse M₃ mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 12 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse N₃ gelten als Geländefahrzeuge, wenn alle Räder gleichzeitig angetrieben werden können, wobei der Antrieb einer Achse abschaltbar sein kann, oder wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:
- Mindestens 50 % der Räder sind angetrieben.
 - Es ist mindestens eine Differentialsperre oder mindestens eine Einrichtung vorhanden, die eine ähnliche Wirkung gewährleistet.
 - Als Einzelfahrzeug muß das Fahrzeug eine Steigung von 25 % überwinden können, nachgewiesen durch Rechnung.
 - Außerdem müssen mindestens vier der folgenden sechs Anforderungen erfüllt sein:
 - Der vordere Überhangwinkel muß mindestens 25 Grad betragen.
 - Der hintere Überhangwinkel muß mindestens 25 Grad betragen.
 - Der Rampenwinkel muß mindestens 25 Grad betragen.
 - Die Bodenfreiheit unter der Vorderachse muß mindestens 250 mm betragen.
 - Die Bodenfreiheit zwischen den Achsen muß mindestens 300 mm betragen.
 - Die Bodenfreiheit unter der Hinterachse muß mindestens 250 mm betragen.
- 4.4 Belastungs- und Prüfbedingungen
- 4.4.1 Fahrzeuge der Klasse N₁ mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 2 Tonnen und Fahrzeuge der Klasse M₁ müssen fahrbereit sein, d. h. mit Kühlfüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug und Ersatzrad versehen sowie mit dem Fahrer besetzt sein, dessen Masse mit 75 kg veranschlagt wird.
- 4.4.2 Andere als die unter 4.4.1 genannten Fahrzeuge müssen mit der vom Hersteller angegebenen technisch höchstzulässigen Masse beladen sein.
- 4.4.3 Die Prüfung der geforderten Steigfähigkeit (25 % und 30 %) erfolgt durch einfache Berechnungen. In Grenzfällen kann der technische Dienst jedoch verlangen, daß ein Fahrzeugtyp einem praktischen Fahrversuch unterzogen wird.
- 4.4.4 Bei der Messung des vorderen und hinteren Überhangwinkels und des Rampenwinkels werden die Unterfahrschutzeinrichtungen nicht berücksichtigt.
- 4.5 Definitionen und Skizzen des vorderen und hinteren Überhangwinkels, des Rampenwinkels sowie der Bodenfreiheit.
- 4.5.1 Der „vordere Überhangwinkel“ ist der größte Winkel zwischen der Standebene und den bei statischer Belastung tangential an die Reifen der Vorderräder angelegten Ebenen, so daß kein vor der ersten Achse gelegener Punkt des Fahrzeugs und kein festes Teil des Fahrzeugs — ausgenommen Aufstiege — unter diesen Ebenen liegt.



- 4.5.2 Der „hintere Überhangwinkel“ ist der größte Winkel zwischen der Standebene und den bei statischer Belastung tangential an die Reifen der Hinterräder angelegten Ebenen, so daß kein hinter der letzten Achse gelegener Punkt des Fahrzeugs und kein festes Teil des Fahrzeugs unter diesen Ebenen liegt.

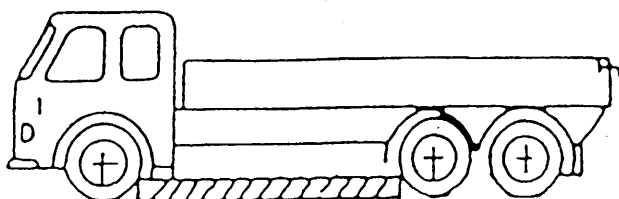


- 4.5.3 Der „Rampenwinkel“ ist der kleinste spitze Winkel zwischen zwei rechtwinklig zur mittleren Längsebene des Fahrzeugs liegenden Ebenen, die bei statischer Belastung tangential an die Reifen der Vorderräder bzw. die Reifen der Hinterräder angelegt sind und deren Schnittpunkt den starren unteren Teil des Fahrzeugs außerhalb der Räder berührt. Dieser Winkel gibt die steilste Rampe an, über die das Fahrzeug fahren kann.



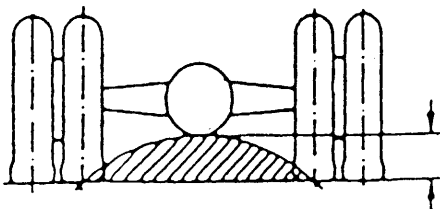
- 4.5.4 Die „Bodenfreiheit zwischen den Achsen“ ist der kleinste Abstand zwischen der Standebene und dem niedrigsten festen Punkt des Fahrzeugs.

Mehrachssaggregate gelten als eine einzige Achse.



- 4.5.5 Die „Bodenfreiheit unter einer Achse“ ist durch die Scheitelhöhe eines Kreisbogens bestimmt, der durch die Mitte der Aufstandsfläche der Reifen einer Achse (der Innenreifen bei Zwillingsreifen) geht und den niedrigsten Festpunkt des Fahrzeugs zwischen den Rädern berührt.

Kein starrer Teil des Fahrzeugs darf in den gestrichelten Kreisabschnitt der Zeichnung hineinragen. Gegebenenfalls ist die Bodenfreiheit mehrerer Achsen in der Reihenfolge ihrer Anordnung anzugeben, beispielsweise 280/250/250.



B. Fahrzeugtyp**1. Für die Fahrzeugklasse M₁**

Ein „Typ“ umfaßt Fahrzeuge, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller
- Typbezeichnung des Herstellers
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von klar erkennbaren und erheblichen Unterschieden)
 - Antriebsmaschine (Motor mit innerer Verbrennung/Elektromotor/Hybridantrieb).

Eine „Variante“ eines Typs umfaßt Fahrzeuge innerhalb eines Typs, die sich zumindest hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Art des Aufbaus (z. B. Stufenhecklimousine, Schräghecklimousine, Coupé, Cabriolet, Kombi usw.)
- Antriebsmaschine:
 - Arbeitsweise (entsprechend Punkt 3.2.1.1 in Anhang III)
 - Anzahl und Anordnung der Zylinder
 - Unterschiede in der Motorleistung von mehr als 30 % (die höchste Leistung beträgt mehr als das 1,3fache der niedrigsten)
 - Unterschiede im Hubraum von mehr als 20 % (der größte Hubraum beträgt mehr als das 1,2fache des kleinsten)
- Antriebsachsen (Anzahl, Lage, Verbindung untereinander)
- gelenkte Achsen (Anzahl und Lage).

Eine „Version“ einer Variante umfaßt Fahrzeuge, die aus zulässigen Kombinationen von Merkmalen bestehen, welche in den Beschreibungsunterlagen gemäß Anhang III aufgeführt sind.

Beschreibungsbogen zur Fahrzeug-Typgenehmigung

(Fußnoten siehe Anhang I)

Teil I

0. Allgemeines

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden^{b)}:
- 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse^{c)}:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

1. Allgemeine Baumerkmale des Fahrzeugs

- 1.1 Fotos und/oder Zeichnungen eines repräsentativen Fahrzeugs (nur bei unterschiedlichen Aufbauarten)
- 1.3 Anzahl der Achsen und Räder (gegebenenfalls Gleisketten oder Rollbänder):
- 1.3.2 Anzahl und Lage der gelenkten Achsen:
- 1.3.3 Antriebsachsen (Anzahl, Lage, gegenseitige Verbindung):
- 1.4 Fahrgestell (sofern vorhanden) (Übersichtszeichnung):
- 1.6 Lage und Anordnung der Antriebsmaschine:
- 1.8 Links-/Rechtslenker¹⁾

2. Massen und Abmessungen

- 2.1 Radstand oder Radstände (bei Vollbelastung)^{f)}:
- 2.3.1 Spurweite jeder gelenkten Achseⁱ⁾:
- 2.3.2 Spurweite aller übrigen Achsenⁱ⁾:
- 2.4 Maßbereiche der Fahrzeugabmessungen (Maße über alles)
- 2.4.2.1 Länge^{j)}:
- 2.4.2.2 Breite^{k)}:
- 2.4.2.3 Höhe (bei Leergewicht)^{l)} (bei Fahrwerk mit Niveauregulierung in normaler Fahrstellung):
- 2.6 Masse des Fahrzeugs mit Aufbau in fahrbereitem Zustand (mit Kühlflüssigkeit, Schmiermitteln, Kraftstoff, Werkzeug, Ersatzrad und Fahrer^{o)}) (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.6.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.8 Technisch zulässige Gesamtmasse in beladenem Zustand nach Angabe des Herstellers (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung)^{v)}:
- 2.8.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen (Größt- und Kleinstwert für jede Ausführung):
- 2.9 Technisch zulässige maximale Achslast je Achse
- 2.10 Maximal zulässige Anhängelast:
- 2.10.1 Anhänger:

- 2.10.2 Sattelanhänger:
- 2.10.3 Zentralachsanhänger:
- 2.10.4 Zul. Gesamtmasse der Fahrzeugkombination:
- 2.10.5 Fahrzeug ist (ist nicht)¹⁾ für Zuglasten geeignet
- 2.10.6 Zul. Gesamtmasse eines ungebremsten Anhängers:
- 2.11 Größte vertikale Belastung
- 2.11.1 Stützlast am Kupplungspunkt des Zugfahrzeuges:

- 3. Antriebsmaschine⁹⁾**
- 3.1 Hersteller:
- 3.1.1 Baumusterbezeichnung des Herstellers: (Gemäß Kennzeichnung am Motor, oder sonstige Identifizierungsmerkmale)
- 3.2 Verbrennungsmotor
- 3.2.1.1 Arbeitsverfahren: Fremdzündung/Selbstzündung, Viertakt/Zweitakt¹⁾
- 3.2.1.2 Anzahl und Anordnung der Zylinder:
- 3.2.1.3 Hubvolumen⁵⁾: . . . cm³
- 3.2.1.8 Nennleistung¹⁾: . . . kW bei . . . min⁻¹
- 3.2.2 Kraftstoff: Diesel/Benzin/LPG/sonstige Kraftstoffarten¹⁾
- 3.2.4 Kraftstoffversorgung
- 3.2.4.1 Durch Vergaser: ja/nein¹⁾
- 3.2.4.2 Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Selbstzündungsmotoren): ja/nein¹⁾
- 3.2.4.3 Durch Kraftstoffeinspritzung (nur für Fremdzündungsmotoren): ja/nein¹⁾
- 3.2.7 Kühlsystem (Flüssigkeit/Luft)¹⁾
- 3.2.8 Einlaßsystem
- 3.2.8.1 Lader: ja/nein¹⁾
- 3.2.12 Maßnahmen gegen Luftverunreinigung
- 3.2.12.2 Zusätzliche Einrichtungen zur Abgasreinigung (falls vorhanden, und nicht in einem anderen Abschnitt aufgeführt)
- 3.2.12.2.1 Katalysator: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.2 Sauerstoffsonde: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.3 Lufteinblasung: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.4 Abgasrückführung: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.5 Anlage zur Begrenzung der Verdunstungsemissionen: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.6 Partikelfilter: ja/nein¹⁾
- 3.2.12.2.7 Andere Einrichtungen:
- 3.2.13 Anbringungsstelle des Symbols für den Absorptionskoeffizienten (nur bei Selbstzündungsmotoren):
- 3.3 Elektromotor
- 3.3.1 Typ (Windungsanordnung, Erregung):
- 3.3.1.1 Größte Stundenleistung: . . . kW
- 3.3.1.2 Betriebsspannung: . . . V
- 3.3.2 Batterie
- 3.3.2.4 Lage:

4. Kraftübertragung^{v)}

- 4.2 Art (mechanisch, hydraulisch, elektrisch usw.):
- 4.5 Getriebe
- 4.5.1 Typ (Handschtaltung/automatisch/stufenlos¹⁾):
- 4.6 Übersetzungsverhältnisse

Getriebegänge	Getriebeübersetzung (Übersetzungsverhältnisse zwischen Motor und Getriebeabtriebswelle)	Übersetzung des Achsgetriebes (Übersetzungsverhältnis zwischen Getriebeabtrieb und Antriebsrad)	Gesamt- übersetzung
Höchstwert für stufenloses Getriebe			
1			
2			
3			
.....			
Mindestwert für stufenloses Getriebe			
Rückwärtsgang			

- 4.7 Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs und Angabe des Gangs, in dem diese erreicht wird (km/h)^{w)}:

6. Radaufhängung

- 6.2 Art und Ausführung der Aufhängung jeder Achse oder jedes Rades: (z. B. McPherson-Federbeine, Schraubenfedern usw.)
- 6.2.1 Niveauregulierung: ja/nein¹⁾
- 6.2.2 Reifengrößen
- 6.6.1 Rad-/Reifenkombination(en)
(Für Reifen sind die Größenbezeichnungen, die mindesterforderliche Tragfähigkeitskennzahl und die mindesterforderliche Geschwindigkeitsklasse anzugeben, für Räder die Felgengröße(n) und Einpreßtiefe(n))
- 6.6.1.1 Achse 1:
- 6.6.1.2 Achse 2:
usw.
- 6.6.2 Obere und untere Grenzwerte der Abrollradien
- 6.6.2.1 Achse 1:
- 6.6.2.2 Achse 2:
usw.

7. Lenkung

- 7.2 Lenkanlage und Betätigungseinrichtung
- 7.2.1 Typ der Anlage:
- 7.2.2 Verbindung zu den Rädern:
- 7.2.3 Gegebenenfalls Art der Lenkhilfe:

8. Bremsanlage

8.9 Kurzbeschreibung der Bremsanlage (gemäß Nr. 1.3 des Anhangs IX der Richtlinie 71/320):

9. Aufbau

9.1 Art des Aufbaus:

9.3 Türen für Insassen, Schlösser und Scharniere

9.3.1 Anordnung und Anzahl der Türen:

9.10 Innenausstattung

9.10.3 Sitze:

9.10.3.1 Anzahl:

9.10.3.2 Lage und Anordnung:

9.10.4 Art der Kopfstütze(n) (gegebenenfalls Angabe der Genehmigungsnummer):

9.17 Gesetzlich vorgeschriebene Schilder

9.17.1 Fotos und/oder Zeichnungen der Lage der gesetzlich vorgeschriebenen Schilder und Angaben sowie der Fahrgestellnummer:

9.17.4 Bestätigung des Herstellers über die Übereinstimmung mit den Anforderungen von Punkt 3 des Anhangs der Richtlinie 76/114

9.17.4.1 Die Bedeutung von Zeichen in der zweiten Gruppe und ggf. in der dritten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen von Punkt 3.1.1.2 ist zu erläutern:

9.17.4.2 Falls Zeichen in der zweiten Gruppe zur Erfüllung der Anforderungen von Punkt 3.1.1.3 verwendet werden, sind diese Zeichen anzugeben:

11. Verbindungen zwischen Zugfahrzeug und Anhänger oder Sattelanhänger

11.1 Klassenbezeichnung und Typ der Anhängervorrichtungen:

Teil II

In der nachfolgenden Matrix sind die zulässigen Kombinationen von Merkmalen aufgeführt, für die in Teil I Mehrfachangaben gemacht wurden. Im Falle von Mehrfachangaben ist jede einzelne Angabe mit einem Kennbuchstaben zu versehen, der so in die Matrix einzutragen ist, daß deutlich wird, welche Angabe(n) zu einem bestimmten Merkmal für welche Version gültig ist (sind).

Für jede Variante eines Typs ist eine gesonderte Matrix zu erstellen.

Zum Zwecke der Berechnung der festzulegenden Steuern dürfen nachfolgende Merkmale nicht in einer Version zusammengefaßt werden:

- Radstand
- Typ des Getriebes
- Masse des Fahrzeugs mit
- Anzahl der Gänge, Getriebeübersetzungen und Antriebsübersetzung — Aufbau im fahrbereiten Zustand
- Technisch zulässige max. Achslast je Achse
- Hubvolumen
- Obere und untere Grenzwerte
- Nennleistung der Abrollradien der Reifen (achsweise)
- Anzahl der Türen
- Anzahl der Sitze

Mehrfachangaben, für die es hinsichtlich ihrer Kombination innerhalb der Variante keine Einschränkungen gibt, sind in der Spalte mit der Überschrift „Alle“ einzutragen.

Merkmal Nr.	Alle	Version 1	Version 2	usw.	Version n

Solange der ursprüngliche Zweck erfüllt bleibt, kann diese Darstellung auch in anderer Form oder Anordnung gegeben werden.

Teil III

Genehmigungsnummern nach Einzelrichtlinien

In der nachfolgenden Tabelle sind die erforderlichen Angaben nach den für diesen Fahrzeugtyp gemäß den Anhängen IV und XI anzuwendenden Einzelrichtlinien *) anzugeben (für alle Genehmigungen sind jeweils die entsprechenden Angaben zu machen).

Genehmigungs- gegenstand	Genehmigungs- nummer	Erweiterungs- datum	Variante(n)/ Version(en)

Unterschrift:

Dienststellung:

Datum:

*) Genehmigungen für Bauteile brauchen nicht angegeben zu werden, sofern sie in dem jeweiligen Genehmigungsbogen für den An- oder Einbau enthalten sind.

Anhang IV

Aufstellung der für die Typgenehmigung von Fahrzeugen anzuwendenden Vorschriften

TEIL I

(Bei der Zuordnung sind jeweils der Geltungsbereich und der letzte Änderungsstand jeder der unten angegebenen Einzelrichtlinien zu beachten)

Genehmigungsgegenstand	Nummer der Grundrichtlinie	Veröffentlicht in ABl.-Nr.	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4
1. Geräuschpegel	70/157	L42 23. 2. 1970, p. 16	x	x	x	x	x	x				
2. Emissionen	70/220	L76 6. 4. 1970, p. 1	x	x	x	x	x	x				
3. Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz	70/221	L76 6. 4. 1970, p. 23	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
4. Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222	L76 6. 4. 1970, p. 25	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
5. Lenkanlagen	70/311	L133 18. 6. 1970, p. 10	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
6. Türverriegelung und -Scharniere	70/387	L176 10. 8. 1970, p. 5	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
7. Schallzeichen	70/388	L176 10. 8. 1970, p. 12	x	x	x	x	x	x				
8. Rückspiegel	71/127	L68 22. 3. 1971, p. 1	x	x	x	x	x	x				
9. Bremsanlagen	71/320	L202 6. 9. 1971, p. 37	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
10. Funkentstörung	72/245	L152 6. 7. 1972, p. 15	x	x	x	x	x	x				
11. Dieselrauch	72/306	L190 20. 8. 1972, p. 1	x	x	x	x	x	x				
12. Innenausstattung	74/60	L38 11. 2. 1974, p. 2	x									
13. Sicherungseinrichtung	74/61	L38 11. 2. 1974, p. 22	x	x	x	x	x	x				
14. Lenkanlage bei Unfallstößen ...	74/297	L165 20. 6. 1974, p. 16	x									
15. Sitzfestigkeit	74/408	L221 12. 8. 1974, p. 1	x	x	x	x	x	x				
16. Außenkanten	74/483	L256 2. 10. 1974, p. 4	x									
17. Rückwärtsgang Geschwindigkeitsmesser	75/443	L196 26. 7. 1975, p. 1	x	x	x	x	x	x				
18. Fabrikschild	76/114	L24 30. 1. 1976, p. 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
19. Gurtverankerungen	76/115	L24 30. 1. 1976, p. 6	x	x	x	x	x	x				
20. Beleuchtungseinrichtungen	76/756	L262 27. 9. 1976, p. 1	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
21. Rückstrahler	76/757	L262 27. 9. 1976, p. 32	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
22. Schluß-/Brems- etc. Leuchten ...	76/758	L262 27. 9. 1976, p. 54	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
23. Fahrtrichtungsanzeiger	76/759	L262 27. 9. 1976, p. 71	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
24. Kennzeichenbeleuchtung	76/760	L262 27. 9. 1976, p. 85	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
25. Scheinwerfer, (einschl.) Glühlampen	76/761	L262 27. 9. 1976, p. 96	x	x	x	x	x	x				
26. Nebelscheinwerfer	76/762	L262 27. 9. 1976, p. 122	x	x	x	x	x	x				
27. Abschleppeinrichtung	77/389	L145 13. 6. 1977, p. 41	x	x	x	x	x	x				
28. Nebelschlußleuchten	77/538	L220 29. 8. 1977, p. 60	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
29. Rückfahrscheinwerfer	77/539	L220 29. 8. 1977, p. 72	x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
30. Parkleuchten	77/540	L220 29. 8. 1977, p. 83	x	x	x	x	x	x				
31. Rückhaltesysteme	77/541	L220 29. 8. 1977, p. 95	x	x	x	x	x	x				
32. Sichtfeld	77/649	L267 19. 10. 1977, p. 1	x									
33. Kennzeichnungen der Betätigungseinrichtungen	78/316	L81 28. 3. 1978, p. 3	x	x	x	x	x	x				
34. Entfrostdung/Trocknung	78/317	L81 28. 3. 1978, p. 27	x									
35. Scheibenwischer/-wascher	78/318	L81 28. 3. 1978, p. 49	x									
36. Heizung	78/548	L168 26. 6. 1978, p. 40	x									
37. Radabdeckung	78/549	L168 26. 6. 1978, p. 45	x									
38. Kopfstützen	78/932	L325 20. 11. 1978, p. 1	x									
39. Kraftstoffverbrauch	80/1268	L375 31. 12. 1980, p. 36	x									

noch Anhang IV

Genehmigungsgegenstand	Nummer der Grundrichtlinie	Veröffentlicht in ABl.-Nr.	Anzuwenden auf Fahrzeugklasse									
			M1	M2	M3	N1	N2	N3	O1	O2	O3	O4
40. Motorleistung	80/1269	L375 31. 12. 1980, p. 46	x	x	x	x	x	x				
41. Emissionen Diesel	88/77	L36 9. 2. 1988, p. 33	x	x	x	x	x	x				
42. Seidl. Schutzvorrichtungen	89/297	L124 5. 5. 1989					x	x			x	x
43. Sicherheitsglas	91/???		x	x	x	x	x	x				
44. Massen und Abmessungen (Pkw)	91/???		x									
45. Reifen	91/???		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
46. Verbindungseinrichtungen	91/???		x	x	x	x	x	x	x	x	x	x
47. Spritzschutzvorrichtungen	91/???						x	x			x	x
48. Massen und Abmessungen (Nfz)	91/???			x	x	x	x	x	x	x	x	x
49. Brandverhalten	91/???				x							
50. Führerhaus-Außenkanten	91/???					x	x	x				
51. Geschwindigkeitsbegrenzer	91/???		x	x	x	x	x					
52. Kraftomnibusse	91/???		x	x								

noch Anhang IV

TEIL II

Wo in den Artikeln 3, 4, 5, 7, 8 oder 11 auf Einzelrichtlinien hingewiesen wird, gilt eine von einem Mitgliedstaat erteilte Genehmigung nach den folgenden ECE-Regelungen (unter Beachtung des Geltungsbereichs und des letzten Änderungsstandes) als gleichwertig mit einer Genehmigung nach der Einzelrichtlinie, für den jeweiligen in obiger Tabelle aufgeführten Gegenstand.

Genehmigungsumfang	ECE-Regelung Nr.
1. Geräuschpegel	51/59
2. Unterfahrschutz	58
5. Lenkanlagen	79
6. Türverriegelungen und -scharniere	11
7. Schallzeichen	28
8. Rückspiegel	46
9. Bremsanlagen	13
10. Funkentstörung	10
11. Dieselrauch	24
12. Innenausstattung	21
13. Sicherungseinrichtung	18
14. Lenkanlage bei Unfallstößen	12
15. Sitzfestigkeit und Kopfstützen	17
16. Außenkanten	26
17. Geschwindigkeitsmesser	39
19. Gurtverankerungen	19
20. Beleuchtungseinrichtungen	48
21. Rückstrahler	3
22. Schluß-/Brems- etc. Leuchten	7
23. Fahrtrichtungsanzeiger	6
24. Kennzeichenbeleuchtung	4
25. Scheinwerfer, (einschließlich) Glühlampen	1/8/20/37
26. Nebelscheinwerfer	19
28. Nebelschlußleuchten	38
29. Rückfahrscheinwerfer	23
30. Parkleuchten	77
31. Rückhaltesysteme	16
38. Kopfstützen	25
39. Kraftstoffverbrauch	84
40. Motorleistung	85
42. Seitliche Schutzvorrichtungen	73
43. Sicherheitsglas	43
45. Reifen	30/54/64
46. Verbindungseinrichtungen	55
50. Führerhaus — Außenkanten	61

Verfahren der Fahrzeug-Typgenehmigung

(siehe Artikel 4)

1. Wird ein Antrag gemäß Absatz 1 von Artikel 3 gestellt, hat die Genehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) festzustellen, daß alle Genehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
 - b) hinsichtlich der eingereichten Dokumentation sich zu vergewissern, daß die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I des Fahrzeug-Beschreibungsbogens ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Genehmigungsbögen der Genehmigungen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls ein Merkmal in Teil I des Beschreibungsbogens in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, daß das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt,
 - c) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des/der Fahrzeugs/Fahrzeuge mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen zu den Genehmigungen aller Einzelrichtlinien festzustellen,
 - d) falls erforderlich, Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
2. Die Anzahl der gemäß Absatz 1 Buchstabe c zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, daß eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:
 - Motor
 - Getriebe
 - Antriebsachsen (Anzahl, Lage, Verbindung untereinander)
 - gelenkte Achsen (Anzahl und Lage)
 - Art des Aufbaus
 - Anzahl der Türen
 - Links-/Rechtslenker
 - Anzahl der Sitze
 - Ausstattungsvarianten
3. Wird ein Antrag gemäß Absatz 2 von Artikel 3 gestellt, hat die Genehmigungsbehörde die Aufgabe,
 - a) die nach jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erforderlichen Versuche und Prüfungen zu veranlassen,
 - b) zu überprüfen, daß das Fahrzeug mit den Merkmalen in der Fahrzeug-Beschreibungsmappe übereinstimmt und daß es die technischen Anforderungen jeder der jeweils vorgeschriebenen Einzelrichtlinien erfüllt,
 - c) falls erforderlich, Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Anhang VI

TEIL I

MUSTER

Größtformat: A4 (210 × 297 mm)

EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen

(gültig für vollständige/vervollständigte¹⁾ 2) Fahrzeuge)

Stempel der Behörde

Seite 1

Benachrichtigung über die

- Typgenehmigung¹⁾
- Erweiterung der Typgenehmigung¹⁾
- Verweigerung der Typgenehmigung¹⁾
- Entzug der Typgenehmigung¹⁾

eines Fahrzeugtyps gemäß Richtlinie 70/156/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie .../.../EWG.

Genehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

0. Allgemeines

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:
Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Der Unterzeichner bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des (der) oben genannten Fahrzeugs (Fahrzeuge) sowie die Gültigkeit der beigefügten Versuchsergebnisse in bezug auf den Fahrzeugtyp. Die Genehmigungsbehörde hat ein Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht¹⁾ die technischen Anforderungen aller einschlägigen in Anhang IV/Anhang XI¹⁾ vorgeschriebenen Einzelrichtlinien.

Die Typgenehmigung wird erteilt/verweigert/entzogen¹⁾.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

Anlagen: [Inhaltsverzeichnis zu den] Beschreibungsunterlagen

Versuchsergebnisse (s. Anhang VIII)

Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Siehe Seite 2

EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen
(gültig für vervollständigte Fahrzeuge)

Seite 2

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen für unvollständige Fahrzeuge zugrunde:

Stufe 1: Hersteller des Basisfahrzeugs

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 2: Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 3: Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

noch Anhang VI

TEIL II

MUSTER

Größtformat: A4 (210 × 297 mm)

EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen(gültig für unvollständige²⁾ Fahrzeuge)Stempel der
Behörde

Seite 1

Benachrichtigung über die

- Typgenehmigung¹⁾
- Erweiterung der Typgenehmigung¹⁾
- Verweigerung der Typgenehmigung¹⁾
- Entzug der Typgenehmigung¹⁾

eines Fahrzeugtyps gemäß Richtlinie 70/156/EWG, zuletzt geändert durch Richtlinie .../.../EWG.

Genehmigungsnummer:

Grund für die Erweiterung:

0. Allgemeines

- 0.1 Fabrikmarke (Firmenname des Herstellers):
- 0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en):
- 0.3 Merkmale zur Typidentifizierung, sofern am Fahrzeug vorhanden:
 - 0.3.1 Anbringungsstelle dieser Merkmale:
- 0.4 Fahrzeugklasse:
- 0.5 Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs:
Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs:
- 0.8 Anschrift(en) der Fertigungsstätte(n):

Der Unterzeichner bestätigt hiermit die Richtigkeit der Herstellerangaben in dem beigefügten Beschreibungsbogen des (der) oben genannten Fahrzeugs (Fahrzeuge) sowie die Gültigkeit der beigefügten Versuchsergebnisse in bezug auf den Fahrzeugtyp. Die Genehmigungsbehörde hat ein Exemplar(e) zur Besichtigung ausgewählt, das (die) vom Hersteller als Baumuster des Fahrzeugtyps vorgestellt wurde(n).

Der Fahrzeugtyp erfüllt/erfüllt nicht¹⁾ die technischen Anforderungen der in der Tabelle auf Seite 2 aufgeführten Einzelrichtlinien.

Die Typgenehmigung wird erteilt/verweigert/entzogen¹⁾.....
(Ort).....
(Datum).....
(Unterschrift)

Anlagen: [Inhaltsverzeichnis zu den] Beschreibungsunterlagen

Versuchsergebnisse (s. Anhang VIII)

Name(n), Unterschriftsprobe(n) und Dienststellung(en) der zur Unterzeichnung von Übereinstimmungsbescheinigungen berechtigten Personen

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen²⁾ Siehe Seite 2

EWG-Genehmigungsbogen für Fahrzeugtypen
(gültig für unvollständige Fahrzeuge)

Seite 2

Dieser Genehmigung liegen die nachfolgend aufgeführten Genehmigungen zugrunde:

Stufe 1: Hersteller des Basisfahrzeugs

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 2: Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 3: Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

Aufstellung der Vorschriften, die auf den genehmigten Typ eines unvollständigen Fahrzeugs anzuwenden sind.

(Der Geltungsbereich und letzte Änderungsstand jeder der unten angegebenen Einzelrichtlinien ist zu beachten)

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Zuletzt geändert durch

Es sind nur diejenigen Umfänge anzugeben, die für eine Genehmigung gemäß Einzelrichtlinie erteilt wurden.

Anhang VII

Numerierungsschema für Genehmigungsbögen *)

(siehe Artikel 4 Satz 3)

1. Bei einer Genehmigung für ein System, ein Bauteil oder eine selbständige technische Einheit besteht die Nummer aus fünf Abschnitten, die durch das Zeichen ,*' getrennt sind.

Abschnitt 1: Der Kleinbuchstabe ,e', gefolgt von den Kennbuchstaben oder der Kennziffer des Mitgliedstaats, der die Genehmigung erteilt hat:

- ,1' für Deutschland
- ,2' für Frankreich
- ,3' für Italien
- ,4' für die Niederlande
- ,6' für Belgien
- ,9' für Spanien
- ,11' für das Vereinigte Königreich
- ,13' für Luxemburg
- ,18' für Dänemark
- ,21' für Portugal
- ,EL' für Griechenland
- ,IRL' für Irland

Abschnitt 2:

Die Nummer der Grundrichtlinie.

*) Bauteile und selbständige technische Einheiten sind gemäß den Angaben in den jeweiligen Einzelrichtlinien zu kennzeichnen.

Abschnitt 3:

Die Nummer der letzten Änderungsrichtlinie, nach der die Genehmigung erteilt wurde.

Abschnitt 4:

Eine vierstellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellten Nullen) für die Grundgenehmigung. Die Reihenfolge beginnt mit 0001 für jede Grundrichtlinie bzw., falls vorhanden, Änderungsrichtlinie.

Abschnitt 5:

Eine zweistellige laufende Nummer (mit ggf. vorangestellter Null) für die Erweiterung. Die Reihenfolge beginnt mit 01 für jede Nummer einer Grundgenehmigung.

2. Bei einer Fahrzeuggenehmigung entfällt Abschnitt 2.

3. Beispiel: Die dritte von Frankreich erteilte Genehmigung nach der Richtlinie Bremsanlagen (noch ohne Erweiterung):

e2*71/320*88/194*0003*00

4. Beispiel: Die zweite Erweiterung zur vierten vom Vereinigten Königreich erteilten Fahrzeuggenehmigung:

e11*91/???*0004*02

Anhang VIII

Versuchsergebnisse

(von der Genehmigungsbehörde auszufüllen und dem Fahrzeug-Genehmigungsbogen beizufügen)

1. Ergebnisse der Geräuschpegelmessungen:

Variante/Version			
Fahrgeräusch (dB(A)/E)			
Standgeräusch (dB(A)/E)			
bei (min ⁻¹)			

2. Ergebnisse der Emissionsmessungen:

2.1 Mit Dieselmotor

Variante/Version			
CO (g/km)			
HC (g/km)			
NO _x (g/km)			
Partikel (g/km)			

2.2 Mit Ottomotor

Variante/Version			
CO (g/km) (Typ I)			
CO (%) (Typ II)			
HC (g/km)			
NO _x (g/km)			

3. Ergebnisse der Kraftstoffverbrauchsmessungen:
(in l/100 km)

Variante/Version			
im Stadtzyklus			
bei 90 km/h			
bei 120 km/h			

Anhang IX

TEIL I

MUSTER

Größtformat: A4 (210×297 mm)

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung(gültig für vollständige/vervollständigte¹⁾ Fahrzeuge)

Seite 1

Der Unterzeichner
(Vor- und Zuname)

bestätigt hiermit, daß das Fahrzeug

0.1 Fabrikmarke
(Firmenname des Herstellers)0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en)
Variante
Version

0.4 Fahrzeugklasse

0.5 Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs¹⁾

0.6 Anbringungsstelle des Fabrikchildes

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

auf der Grundlage des (der) in nachstehenden Genehmigungen¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps(en)

Basisfahrzeug Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 2 Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

mit dem in der Genehmigungs-Nr. vom
beschriebenen vollständigen/vervollständigten¹⁾ Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr ohne weitere Genehmigungen
zugelassen werden......
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift) (Dienststellung)Anlagen (nur für Fahrzeugtypen, die in mehreren Stufen gefertigt werden): Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungs-
stufe¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Anzahl der Achsen | und Räder |
| 2. Antriebsachsen | 3. Radstand mm |
| 4. Spurweite(n): 1 mm 2 mm 3 mm | |
| 5. Länge mm | 6. Breite mm |
| 7. Höhe mm | 8. Hinterer Überhang mm |
| 9. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau | kg |
| 10. Leermasse des Fahrzeugs (ohne Fahrer und Flüssigkeiten) | kg |
| 11. Technisch zulässige Gesamtmasse | kg |
| 11.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen: | |
| 1 kg 2 kg 3 kg | |
| 12. Technisch zulässige maximale Achslast: | |
| 1 kg 2 kg 3 kg | |
| 13. Größte Anhängelast
(gebremst) kg (ungebremst) kg | |
| 14. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination | kg |
| 15. Größte vertikale Stützlaster | kg |
| 16. Hersteller der Antriebsmaschine | |
| 17. Baumuster | 18. Arbeitsverfahren |
| 19. Anzahl und Anordnung der Zylinder: | |
| 20. Hubvolumen cm ³ | 21. Kraftstoff |
| 22. Nennleistung kW | bei min ⁻¹ |
| 23. Kupplung (Typ) | 24. Getriebe (Typ) |
| 25. Übersetzungsverhältnis: | |
| 1 2 3 4 5 6 | |
| 26. Antriebsübersetzung | |
| 27. Bereifung und Räder: | |
| Achse 1 Achse 2 Achse 3 | |
| 28. Art der Lenkhilfe | |
| 29. Kurzbeschreibung der Bremsanlage | |
| 30. Art des Aufbaus | |
| 31. Anzahl und Anordnung der Türen | |
| 32. Anzahl und Lage der Sitze | |
| 33. Genehmigungszeichen der Anhängervorrichtung | |
| 34. Höchstgeschwindigkeit km/h | |
| 35. Geräuschpegel: Standgeräusch dB(A) | Fahrgeräusch dB(A) |
| 36. Abgasverhalten: CO g/km | HC g/km |
| NO _x g/km HC+NO _x g/km | Partikel g/km |
| 37. Steuerklasse: Italien Frankreich Spanien | |
| 38. Bemerkungen | |

noch Anhang IX

TEIL II

MUSTER

Größtformat: A4 (210×297 mm)

EWG-Übereinstimmungsbescheinigung

(gültig für unvollständige Fahrzeuge)

Seite 1

Der Unterzeichner
(Vor- und Zuname)

bestätigt hiermit, daß das Fahrzeug

0.1 Fabrikmarke
(Firmenname des Herstellers)

0.2 Typ und Handelsbezeichnung(en)

Variante

Version

0.4 Fahrzeugklasse

0.5 Name und Anschrift des Herstellers des Basisfahrzeugs

Name und Anschrift des Herstellers der letzten Baustufe des Fahrzeugs¹⁾

0.6 Anbringungsstelle des Fabrikschildes

Fahrzeug-Identifizierungsnummer

auf der Grundlage des (der) in nachstehenden Genehmigungen¹⁾ beschriebenen Fahrzeugtyps(en)

Basisfahrzeug Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

Stufe 2 Hersteller

Genehmigungsnummer

Datum

mit dem in der Genehmigungs-Nr. vom
beschriebenen unvollständigen Typ in jeder Hinsicht übereinstimmt.Das Fahrzeug kann zur fortwährenden Teilnahme am Straßenverkehr ohne weitere Genehmigungen
zugelassen werden......
(Ort) (Datum).....
(Unterschrift) (Dienststellung)

Anlagen: Übereinstimmungsbescheinigung für jede Fertigungsstufe

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

Seite 2

1. Anzahl der Achsen und Räder
2. Antriebsachsen 3. Radstand
4. Spurweite(n): 1 mm 2 mm 3 mm
5. Länge mm 6. Breite mm
- 6.1 Höchstzulässige Breite des vervollständigten Fahrzeugs mm
7. Höhe mm
- 7.1 Schwerpunkthöhe mm
- 7.2 Höchstzulässige Schwerpunkthöhe des vervollständigten Fahrzeugs mm
8. Hinterer Überhang mm
9. Masse des fahrbereiten Fahrzeugs mit Aufbau kg
10. Leermasse des Fahrzeugs (ohne Fahrer und Flüssigkeiten) kg
11. Technisch zulässige Gesamtmasse kg
- 11.1 Verteilung dieser Masse auf die Achsen:
 - 1 kg 2 kg 3 kg
12. Technisch zulässige maximale Achslast:
 - 1 kg 2 kg 3 kg
13. Größte Anhängelast
(gebremst) kg (ungebremst) kg
14. Zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination kg
15. Größte vertikale Stützlast kg
16. Hersteller der Antriebsmaschine
17. Baumuster 18. Arbeitsverfahren
19. Anzahl und Anordnung der Zylinder:
20. Hubvolumen cm³ 21. Kraftstoff min⁻¹
22. Nennleistung kW bei
23. Kupplung (Typ) 24. Getriebe (Typ)
25. Übersetzungsverhältnisse:
 - 1 2 3 4 5 6
26. Antriebsübersetzung
27. Bereifung und Räder:
 - Achse 1 Achse 2 Achse 3
28. Art der Lenkhilfe
29. Kurzbeschreibung der Bremsanlage
.....
.....
30. Art des Aufbaus
31. Anzahl und Anordnung der Türen
32. Anzahl und Lage der Sitze
33. Genehmigungszeichen der Anhängenvorrichtung
34. Höchstgeschwindigkeit km/h
35. Geräuschpegel: Standgeräusch dB(A) Fahrgeräusch dB(A)
36. Abgasverhalten: CO g/km HC g/km
NO_x g/km HC+NO_x g/km Partikel g/km
37. Steuerklasse: Italien Frankreich Spanien
38. Bemerkungen
.....

Anhang X**Verfahren zur Übereinstimmung der Produktion****1. Anfangsbewertung**

- 1.1 Vor Erteilung einer Typgenehmigung prüft die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, ob die notwendigen Maßnahmen getroffen wurden und Verfahren vorhanden sind, um eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung der hergestellten Bauteile, Systeme, selbständigen technischen Einheiten oder Fahrzeuge jeweils mit dem genehmigten Typ sicherzustellen.
- 1.2 Die Anforderungen in Abschnitt 1.1 werden in der Regel von der Behörde, die die Typgenehmigungen erteilt, überprüft, sie können jedoch auch im Auftrag der Behörde, die die Typgenehmigung erteilt, von der Genehmigungsbehörde eines anderen Mitgliedstaats überprüft werden. In diesem Fall erstellt die letztere eine Übereinstimmungsbescheinigung, welche die Bereiche und Produktionsanlagen umfaßt, die für das (die) zu genehmigende(n) Produkt(e) von Bedeutung sind.
- 1.3 Die Genehmigungsbehörde erkennt auch eine Registrierung des Herstellers in bezug auf das (die) zu genehmigenden Produkt(e) nach der harmonisierten Norm EN 29002 oder eine Akkreditierung gemäß einem gleichwertigen Standard als Erfüllung der Anforderungen nach Abschnitt 1.1 an. Der Hersteller liefert detaillierte Informationen über die Registrierung und sorgt dafür, daß die Genehmigungsbehörde über jede Änderung der Geltungsdauer oder des Geltungsbereichs unterrichtet wird.
- 1.4 Auf Antrag der Behörde eines anderen Mitgliedstaats vermittelt die Genehmigungsbehörde unverzüglich die im letzten Satz von Abschnitt 1.2 beschriebene Übereinstimmungserklärung oder teilt mit, daß sie nicht in der Lage ist, eine solche Bescheinigung zu liefern.

2. Übereinstimmung der Produktion

- 2.1 Jedes Fahrzeug, System, Bauteil oder jede selbständige technische Einheit, welche(s) aufgrund dieser Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie genehmigt wurde, muß so hergestellt sein, daß es (sie) mit dem genehmigten Typ übereinstimmt und die Vorschriften der vorliegenden Richtlinie oder einer Einzelrichtlinie erfüllt, die in der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder XI enthalten ist.
- 2.2 Die Genehmigungsbehörde eines Mitgliedstaats, die eine Typgenehmigung erteilt, überprüft hinsichtlich jeder Genehmigung in Abstimmung mit dem Hersteller, daß geeignete Vorkehrungen getroffen wurden und schriftlich fixierte Prüfverfahren vorhanden sind, damit in festgelegten Abständen die Versuche oder geeignete Überprüfungen einschließlich der Prüfungen durchgeführt werden können, die ggf. in Einzelrichtlinien festgelegt sind, um eine fortgesetzte Übereinstimmung mit dem genehmigten Typ zu gewährleisten.
- 2.3 Insbesondere obliegt es dem Inhaber einer Genehmigung:
 - 2.3.1 sicherzustellen, daß Verfahren für eine wirksame Kontrolle der Übereinstimmung von Erzeugnissen (Fahrzeugen, Systemen, Bauteilen oder selbständigen technischen Einheiten) mit dem genehmigten Typ zur Verfügung stehen;
 - 2.3.2 Zugang zu Prüfeinrichtungen zu haben, die für die Kontrolle der Übereinstimmung mit dem jeweils genehmigten Typ erforderlich sind;
 - 2.3.3 sicherzustellen, daß die Prüfergebnisse aufgezeichnet werden und die Aufzeichnungen und dazugehörige Unterlagen über einen mit der Genehmigungsbehörde zu vereinbarenden Zeitraum verfügbar bleiben. Dieser Zeitraum soll 10 Jahre nicht überschreiten;
 - 2.3.4 die Ergebnisse jeder Art von Prüfungen genau zu untersuchen, um die Beständigkeit der Produktmerkmale unter Berücksichtigung der in der Serienproduktion üblichen Streuungen nachweisen und gewährleisten zu können;
 - 2.3.5 sicherzustellen, daß für jeden Produkttyp zumindest die in der vorliegenden Richtlinie vorgeschriebenen Kontrollen durchgeführt werden sowie die Prüfungen, die in den jeweiligen Einzelrichtlinien der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder XI aufgeführt sind;
 - 2.3.6 sicherzustellen, daß alle Stichproben oder jedes Prüfteil, die (das) bei einer bestimmten Prüfung den Anschein einer Nichtübereinstimmung geliefert hat, Veranlassung gibt für eine weitere Musterentnahme und Prüfungen. Dabei sind alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Übereinstimmung der Fertigung wiederherzustellen.

- 2.3.7 Im Falle einer Fahrzeuggenehmigung beschränken sich die in 2.3.5 erwähnten Kontrollen auf die Überprüfung des korrekten Bauzustands entsprechend den Genehmigungsunterlagen.
- 2.4 Die Behörde, die die Typgenehmigung erteilt hat, kann die in den einzelnen Produktionsstätten angewandten Verfahren zur Kontrolle der Übereinstimmung jederzeit überprüfen. Bei der Häufigkeit solcher Überprüfungen sind ggf. gemäß Abschnitt 1.2 oder 1.3 des vorliegenden Anhangs getroffene Vereinbarungen zu berücksichtigen und es ist sicherzustellen, daß die entsprechenden Überprüfungen nach einem Zeitraum wiederholt werden, der von der Genehmigungsbehörde angesichts der vorliegenden Erfahrungen bemessen wird.
- 2.4.1 Bei jeder Inspektion werden dem Prüfbeamten die Prüf- und Herstellungsunterlagen zur Verfügung gestellt.
- 2.4.2 Sofern die Art der Prüfung dafür geeignet ist, kann der Prüfbeamte beliebige Stichproben auswählen, die dann in dem Herstellerlabor geprüft werden (oder durch den Technischen Dienst, sofern dies in einer Einzelrichtlinie vorgeschrieben ist). Die Mindestanzahl von Mustern kann aufgrund der Ergebnisse der herstellerseitigen Prüfungen festgelegt werden.
- 2.4.3 Erscheint die Qualität der Prüfungen als nicht zufriedenstellend oder erscheint es angebracht, die Gültigkeit der aufgrund Abschnitt 2.4.2 durchgeführten Prüfungen zu überprüfen, wählt der Prüfbeamte Muster aus, die an den Technischen Dienst zu übermitteln sind, der die Typprüfung durchgeführt hat.
- 2.4.4 Die Genehmigungsbehörde kann alle Prüfungen oder Versuche durchführen, die in der vorliegenden Richtlinie oder in den betreffenden Einzelrichtlinien gemäß der vollständigen Auflistung in Anhang IV oder XI vorgeschrieben sind.
- 2.4.5 Führen die Ergebnisse einer Inspektion zu Beanstandungen, stellt die Genehmigungsbehörde sicher, daß alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden, um die Übereinstimmung der Fertigung so schnell wie möglich wieder herzustellen.

Anhang XI

Eigenschaften von und Bestimmungen für Fahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

(siehe Artikel 4)

Fahrzeuge der Klasse M1

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Beschuß-geschützte Fahrzeuge	Spezialfahrzeuge — Krankenwagen — Wohnmobile — Leichenwagen
1.1	Geräuschpegel	70/157	X	X
1.2	Emissionen	70/220	A	X
1.3	Kraftstoffbehälter/Unterfahrschutz	70/221	X	X
1.4	Anbringung hinteres Kennzeichen	70/222	X	X
1.5	Lenkanlagen	70/311	X	X
1.6	Türverriegelungen und -scharniere	70/387	X	C
1.7	Schallzeichen	70/388	A	X
1.8	Rückspiegel	71/127	B	X
1.9	Bremsanlagen	71/320	X	X
1.10	Funkentstörung	72/245	X	X
1.11	Dieselauch	72/306	X	X
1.12	Innenausstattung	74/60	A	D
1.13	Sicherungseinrichtung	74/61	X	X
1.14	Lenkanlage bei Unfallstößen	74/297	N/A	X
1.15	Sitzfestigkeit	74/408	X	E
1.16	Außenkanten	74/483	A	A
1.17	Rückwärtsgang und Geschwindigkeitsmesser	75/443	X	X

noch Anhang XI

Lfd. Nr.	Genehmigungsgegenstand	Richtlinie Nr.	Beschuß-geschützte Fahrzeuge	Spezialfahrzeuge — Krankenwagen — Wohnmobile — Leichenwagen
1.18	Fabrikschild	76/114	X	X
1.19	Gurtverankerungen	76/115	A	E
1.20	Beleuchtungseinrichtungen	76/756	A	A
1.21	Rückstrahler	76/757	X	X
1.22	Schluß-/Brems- etc. Leuchten	76/758	X	X
1.23	Fahrtrichtungsanzeiger	76/759	X	X
1.24	Kennzeichenbeleuchtung	76/760	X	X
1.25	Scheinwerfer (einschl. Glühlampen)	76/761	X	X
1.26	Nebelscheinwerfer	76/762	X	X
1.27	Abschleppeinrichtung	77/389	A	F
1.28	Nebelschlußleuchten	77/538	X	X
1.29	Rückfahrscheinwerfer	77/539	X	X
1.30	Parkleuchten	77/540	X	X
1.31	Rückhaltesysteme	77/541	A	E
1.32	Sichtfeld	77/649	B	X
1.33	Kennzeichen der Betätigungseinrichtungen	78/316	X	X
1.34	Entfroster/Trocknung	78/317	A	X
1.35	Scheibenwischer/-wascher	78/318	A	X
1.36	Heizung	78/548	X	X
1.37	Radabdeckung	78/549	X	X
1.38	Kopfstützen	78/932	X	E
1.39	Kraftstoffverbrauch	80/1268	N/A	N/A
1.40	Motorleistung	80/1269	X	X
1.41	Emissionen Diesel	88/77	A	X
1.42	Seitliche Schutzvorrichtungen	89/297	X	X
1.43	Sicherheitsglas		N/A	X
1.44	Massen und Abmessungen (Pkw)		X	X
1.45	Reifen		N/A	X
1.46	Verbindungseinrichtungen		X	X
1.47	Spritzschutzvorrichtungen		X	X
1.48	Massen und Abmessungen (Nfz)		[X]	[X]
1.49	Brandverhalten		X	—
1.50	Führerhaus-Außenkanten		A	A
1.51	Geschwindigkeitsbegrenzer		X	X
1.52	Kraftomnibusse		X	—

N/A: Diese Richtlinie gilt nicht für diesen Fahrzeugtyp (keine Vorschriften).

X: Keine Ausnahme von den Vorschriften.

A: Ausnahmen zulässig, soweit die besondere Zweckbestimmung eine vollumfängliche Erfüllung verhindert.

B: Der Lichtdurchlässigkeitsfaktor ist mindestens 60 %, der Verdeckungswinkel durch die A-Säulen ist nicht größer als 10 Grad.

C: Die Vorschriften sind nur auf diejenigen Türen anzuwenden, die Zugang zu Sitzen gestatten, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind.

D: Die Vorschriften sind nur auf denjenigen Teil des Fahrzeugs anzuwenden, der sich vor dem hintersten und zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmten Sitz befindet.

E: Die Vorschriften sind nur auf diejenigen Sitze anzuwenden, die zum üblichen Gebrauch während der Fahrt bestimmt sind.

F: Nur an der Vorderseite erforderlich.

Anhang XII

Höchstzulässige Stückzahlen für Kleinserien

(siehe Artikel 8)

Die Stückzahl von jährlich in einem Mitgliedstaat zuzulassenden Fahrzeugen einer Typfamilie (Begriffsbestimmung siehe unten) ist in Abhängigkeit von der Fahrzeugklasse wie folgt begrenzt:

Klasse
M1

Einheiten
(500)

Eine „Typfamilie“ umfaßt Fahrzeuge, die sich hinsichtlich der folgenden wesentlichen Merkmale nicht unterscheiden:

- Hersteller
- wesentliche Bau- und Konstruktionsmerkmale von
 - Fahrgestell/Bodengruppe (im Sinne von klar erkennbaren und erheblichen Unterschieden)
 - Antriebsmaschine (Motor mit innerer Verbesserung/Elektromotor/Hybridantrieb)

Anhang XIII

Aufstellung von nach Einzelrichtlinien erteilten Genehmigungen
 Stempel der
Behörde

Listen-Nr.

für den Zeitraum von bis

Für jede Genehmigung, die innerhalb des obigen Zeitraums erteilt, verweigert oder entzogen wurde, sind folgende Angaben zu machen

Hersteller:

Genehmigungsnummer:

ggf. Grund für die Erweiterung:

Fabrikmarke:

Typ:

Ausgabedatum:

Erstes Ausgabedatum (bei Erweiterungen):

Anhang XIV**Verfahren für die Mehrstufen-Typgenehmigung**

(siehe Artikel 4)

1. Allgemeines

- 1.1 Zu einem reibungslosen Ablauf des Mehrstufen-Typengenehmigungsverfahrens ist eine gemeinsame Vorgehensweise aller beteiligter Hersteller erforderlich. Zu diesem Zweck stellen die Genehmigungsbehörden vor der Erteilung einer Genehmigung gemäß einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe sicher, daß die beteiligten Hersteller geeignete Vereinbarungen hinsichtlich der Weitergabe und des gegenseitigen Austauschs von Unterlagen und Informationen getroffen haben, mit dem Ziel, daß der vervollständigte Fahrzeugtyp die technischen Anforderungen aller einschlägigen Einzelrichtlinien nach Anhang IV oder Anhang XI erfüllt. Die genannten Unterlagen umfassen Einzelheiten über erteilte Genehmigungen für Systeme, Bauteile und selbständige technische Einheiten sowie über Fahrzeugteile, die Bestandteil des unvollständigen Fahrzeugs sind, für die jedoch noch keine Genehmigung erteilt ist.
- 1.2 Typgenehmigungen nach diesem Anhang werden gemäß dem jeweiligen Fertigungsstand des Fahrzeugtyps erteilt und schließen alle Genehmigungen ein, die gemäß früheren Fertigungsständen erteilt wurden.
- 1.3 Jeder Hersteller in einem Mehrstufen-Genehmigungsverfahren trägt die Verantwortung für die Genehmigung und Übereinstimmung der Produktion aller von ihm hergestellten oder in einer früheren Fertigungsstufe zugefügten Systeme, Bauteile oder selbständigen technischen Einzelheiten. Er trägt keine Verantwortung für in einer früheren Stufe bereits genehmigte Gegenstände, außer wenn wesentliche Teile durch ihn so verändert werden, daß die zuvor erteilte Genehmigung ungültig wird.

2. Verfahren

Wird ein Antrag gemäß Absatz 3 von Artikel 3 gestellt, hat die Genehmigungsbehörde die Aufgabe,

- a) festzustellen, daß alle einschlägigen Genehmigungen nach Einzelrichtlinien sich auf die jeweils gültigen Anforderungen in den Einzelrichtlinien beziehen,
 - b) sich zu vergewissern, daß alle dem Fertigungsstand des Fahrzeugs entsprechenden Angaben in der Beschreibungsmappe enthalten sind,
 - c) hinsichtlich der eingereichten Dokumentation sich zu vergewissern, daß die Fahrzeugmerkmale und -daten in Teil I der Fahrzeug-Beschreibungsmappe ebenfalls in den Beschreibungsunterlagen und/oder den Genehmigungsbögen der Genehmigungen nach den einschlägigen Einzelrichtlinien enthalten sind. Falls bei einem vervollständigten Fahrzeug ein Merkmal in Teil I der Beschreibungsmappe in den Beschreibungsunterlagen zu Einzelrichtlinien nicht angegeben ist, ist zu überprüfen, daß das jeweilige Teil oder Merkmal mit den Angaben in der Beschreibungsmappe übereinstimmt,
 - d) an einer ausgewählten Stichprobe von Fahrzeugen des zu genehmigenden Typs Kontrollen von Fahrzeugteilen und -systemen durchzuführen oder durchführen zu lassen, um die Übereinstimmung des (der) Fahrzeugs(Fahrzeuge) mit den maßgeblichen Angaben in den Beschreibungsunterlagen entsprechend den Genehmigungen der einschlägigen Einzelrichtlinien festzustellen,
 - e) falls erforderlich, Überprüfungen des Anbaus selbständiger technischer Einheiten durchzuführen oder durchführen zu lassen.
3. Die Anzahl der gemäß Satz 2 Buchstabe d zu überprüfenden Fahrzeuge ist so zu bemessen, daß eine angemessene Begutachtung der verschiedenen zu genehmigenden Kombinationen hinsichtlich des jeweiligen Fertigungsstandes und der nachfolgenden Merkmale ermöglicht wird:

Motor

Getriebe

Antriebsachsen (Anzahl, Lage, Verbindung untereinander)

gelenkte Achsen (Anzahl und Lage)

Art des Aufbaus

Anzahl der Türen

Links-/Rechtslenker

Anzahl der Sitze

Ausstattungsvarianten

4. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Jeder Hersteller einer zweiten oder nachfolgenden Fertigungsstufe bringt an den Fahrzeugen zusätzlich zu dem in der Richtlinie 76/114, letzter Änderungsstand, vorgeschriebenen Fabrik Schild ein weiteres Schild nach dem in der Anlage zu diesem Anhang gezeigten Muster an. Dieses Schild ist an einer gut sichtbaren und leicht zugänglichen Stelle fest an einem Teil anzubringen, das normalerweise im Laufe der Verwendung des Fahrzeugs nicht ersetzt zu werden braucht. Das Schild muß gut lesbar sein und unauslöschlich die folgenden Angaben in der nachstehenden Reihenfolge enthalten:

- Name des Herstellers
- Nummer der EWG-Typgenehmigung
- Genehmigungsstufe
- Laufende Seriennummer des Fahrzeugs
- Höchstzulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs^{a)}
- Höchstzulässige Gesamtmasse des Zuges (wenn das Fahrzeug als Zugfahrzeug verwendet werden kann)^{a)}
- Höchstzulässige Achslast je Achse, angegeben in der Reihenfolge von vorn nach hinten^{a)}
- bei Sattelanhängern die höchstzulässige Last auf den Sattelzapfen^{a)}

^{a)} Nur anzugeben, falls der Wert sich gegenüber der vorherigen Genehmigungsstufe geändert hat.

Anlage

Muster des zusätzlichen Herstellerschildes

HENSSLER KAROSSERIEWERKE
e1*91/289*2609*01
Stufe 3
1856
1 500 kg
2 500 kg
1—700 kg
2—810 kg

FICHE D'IMPACT SUR LA COMPETITIVITE ET L'EMPLOI

Proposition de directive du Conseil modifiant la directive 70/156 relative à la réception de véhicules à moteur et de leurs remorques.

I. Quelle est la justification principale de la mesure?

Abolir les douze procédures nationales de réception de véhicules à moteur et de leurs remorques pour les remplacer par une procédure unique de réception valable pour l'ensemble de la Communauté. Cette mesure simplifiera la tâche administrative de l'industrie et favorisera la libre circulation et l'utilisation des véhicules à moteur.

II. Caractéristiques des entreprises concernées

En particulier:

- y-a-t-il un grand nombre de PME? Non
- note t'on des concentrations dans des régions:
 - éligibles aux aides régionales des E. M.? Non
 - éligibles au Feder? Non.

III. Quelles sont les obligations imposées aux entreprises?

Aucune.

IV. Quelles sont les obligations susceptibles d'être imposées indirectement aux entreprises via les autorités locales? Respecter les prescriptions de ladite directive assurant ainsi le libre accès de leurs véhicules dans tout le territoire de la Communauté.

V. Y-a-t-il des mesures spéciales pour les PME? Non.

— lesquelles?

VI. Quel est l'effet prévisible:

- sur la compétitivité des entreprises?
pas d'effet prévisible.
- sur l'emploi?
pas d'effet prévisible.

VII. Les partenaires sociaux ont-ils été consultés? Oui.

— Avis des partenaires sociaux: Pas d'objections.

ic4/EMR/IMPACT/propdir70-156

EMR/an 10 juillet 1991

Bericht des Abgeordneten Berthold Wittich

Die in der Anlage wiedergegebene EG-Vorlage wurde durch Drucksache 12/1449 Nr. 2.14 vom 30. Oktober 1991 nach § 93 der Geschäftsordnung dem Ausschuß für Verkehr federführend sowie dem EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Verkehr hat die Vorlage in seiner Sitzung am 15. Januar 1992 behandelt.

I. Ziele und Inhalt der Vorlage

Die EG-Kommission will für die Zulassung neuer Kraftfahrzeugtypen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft ein einheitliches Verfahren der EG-Typgenehmigung einführen. Das bedeutet, daß die Zulassungsbehörde eines EG-Mitgliedstaates die Übereinstimmung des neuen Kraftfahrzeugtyps mit den technischen Einzelrichtlinien der Europäischen Gemeinschaft prüft und eine EWG-Typgenehmigung erteilt. Diese Genehmigung gilt dann grundsätzlich für alle EG-Mitgliedstaaten; es wird nicht nochmals in jedem einzelnen EG-Mitgliedstaat erneut geprüft.

II. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß für Verkehr begrüßt ebenso wie der Bundesrat den vorliegenden Richtlinienvorschlag. Die Harmonisierung der Vorschriften für die Erteilung von Typgenehmigungen erleichtert den Handel mit Kraftfahrzeugen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft und dient der Verwirklichung des freien Binnenmarktes in Europa.

Der Ausschuß ist jedoch der Auffassung, daß bei der künftigen Anpassung der Richtlinie an den technischen Fortschritt die Mitwirkung der Regierungen der EG-Mitgliedstaaten gesichert werden muß. Die Einsetzung eines beratenden Ausschusses reicht hierfür nicht aus; es sollte vielmehr an dem bewährten Anpassungsausschuß mit den entsprechenden Befugnissen nach Artikel 12 und 13 der geltenden EG-Richtlinie 70/156/EWG festgehalten werden. Der Ausschuß schlägt daher eine entsprechende EntschlieÙung vor.

Der mitberatende EG-Ausschuß hat Kenntnisnahme beschlossen.

Bonn, den 12. Februar 1992

Berthold Wittich

Berichterstatter

